Deutscher Bundestag **Drucksache 18/10352**

18. Wahlperiode (zu Drucksache 18/10209)
16.11.2016

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung
– Drucksache 18/10209 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Vorbemerkung

Die Bundesregierung hat am 19. Oktober 2016 den Gesetzentwurf zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung vorgelegt, zu dem der Bundesrat bereits am 4. November 2016 Stellung genommen hat (Bundesrats-Drucksache 619/16 (Beschluss)). Die Bundesregierung dankt dem Bundesrat für dieses beschleunigte Verfahren und legt nachfolgend ihre Gegenäußerung zu dieser Stellungnahme vor.

Der Gesetzentwurf bezieht sich auf das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017). Beide Gesetze sind in den vergangenen zwölf Monaten grundlegend novelliert worden. Die neue Struktur dieser beiden wichtigen Energiewende-Gesetze wird durch den vorgelegten Gesetzentwurf nicht berührt. Der kurzfristige Änderungsbedarf an diesen beiden Gesetzen, der nun mit dem hier vorgelegten Gesetz umgesetzt wird, resultiert vielmehr aus den Vorgaben des europäischen Beihilferechts: Nach Auffassung der Europäischen Kommission stellen sowohl die Förderungen von KWK- bzw. Erneuerbare-Energien-Anlagen als auch die Entlastungen von Unternehmen bei den Umlagen für diese Förderungen Beihilfen im Sinn des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar, die grundsätzlich von der Europäischen Kommission genehmigt werden müssen. Die beihilferechtliche Genehmigung für den Förderteil des KWKG liegt seit dem 24. Oktober 2016 vor. Im Übrigen sind die entsprechenden Verfahren zur Genehmigung derzeit anhängig.

Die Bundesregierung hat nach intensiven Gesprächen mit der Europäischen Kommission in diesem Sommer eine Verständigung erzielen können, unter welchen Voraussetzungen das KWKG und die Eigenversorgungsbestimmungen im EEG 2017 mit dem europäischen Beihilferecht vereinbar sind. Das vorliegende Gesetz dient in erster Linie der Umsetzung der in diesen Gesprächen erarbeiteten Verständigung. Es stellt damit sicher, dass das KWKG und das EEG 2017 alle Voraussetzungen für die beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission erfüllen und damit wirksam werden können.

Die mit der Europäischen Kommission erzielte Verständigung bzw. die zwischenzeitlich bereits erteilte Genehmigung des Förderteils des KWKG stellen insoweit die Basis für das vorliegende Gesetzgebungsverfahren und damit auch die nachfolgende Gegenäußerung dar. Soweit Änderungsanträge des Bundesrates den Vorgaben des europäischen Beihilferechts zuwiderlaufen, sind sie daher schon allein aus diesem Grunde abzulehnen. Entspre-

chendes gilt für Änderungsanträge, die zwar der Verständigung mit der Europäischen Kommission nicht zuwiderlaufen, im Kern aber weitere genehmigungsbedürftige Beihilfen darstellen würden. Beides gefährdet nicht nur die mit der Europäischen Kommission insgesamt erzielte Verständigung, sondern würde auch zu einer erheblichen Verzögerung im beihilferechtlichen Genehmigungsverfahren und im schlimmsten Fall sogar zu einer Nichtvereinbarkeitsentscheidung der Europäischen Kommission führen.

Zur besseren Einordnung der nachfolgenden Gegenäußerung erachtet es die Bundesregierung daher für sinnvoll, noch einmal die wesentlichen Leitgedanken zu skizzieren, von denen sich die Bundesregierung sowohl in den Gesprächen mit der Europäischen Kommission als auch bei dem Gesetzesentwurf hat leiten lassen:

- Vorrangiges Ziel war und ist die Sicherstellung der Rechtswirksamkeit des geschaffenen Rechtsrahmens durch Vereinbarkeit mit dem europäischen Beihilferecht. Dies ist unabdingbar, um Rechtsunsicherheit für die Praxis zu vermeiden.
- Die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung bleibt in ihrer Grundstruktur erhalten. In bestimmten Segmenten wird die Förderung jedoch, wie im EEG 2017, zukünftig durch Ausschreibungen ermittelt. Diese Umstellung ist durch die neuen Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission vorgegeben. Die Einführung von Ausschreibungen dient zudem dem Ziel der kosteneffizienten Weiterführung des Ausbaus der Kraft-Wärme-Kopplung. Um dieses Ziel zu erreichen, muss in den Ausschreibungen ausreichend Wettbewerb bestehen. In einem Ausschreibungswettbewerb müssen alle Akteure faire Chancen haben. Dies erfordert z. B. die einheitliche Vorgabe, dass die geförderten Anlagen ihren gesamten Strom in das öffentliche Netz einspeisen müssen (keine Eigenversorgung). Anderenfalls würden aufgrund der verschiedenen Privilegien der Eigenversorgung bei Netzentgelten und Umlagen erhebliche Wettbewerbsverzerrungen entstehen und es würden sich nicht die kosteneffizientesten Anlagen, sondern im Zweifel die Anlagen mit der höchsten Eigenversorgungsquote durchsetzen. Dieser Ausschluss der Eigenversorgung in den Ausschreibungen ist mit dem europäischen Beihilferecht vereinbar.
- Bei der EEG-Umlage genießen Bestandsanlagen weiterhin Bestandsschutz und müssen daher keine EEG-Umlage für eigenerzeugten Strom zahlen. Eine anteilige Umlagepflicht entsteht erst dann, wenn es nicht mehr um den Schutz des ursprünglichen Bestandes, sondern um den Schutz von Anlagen handelt, die aufgrund Ersetzung, Erweiterung oder wesentlicher Erneuerung keinen Bestand mehr darstellen. Daher entsteht eine Umlagepflicht in Höhe von 20 Prozent erst dann, wenn der Generator der Stromerzeugungsanlage ausgetauscht wird; und dies gilt auch erst nach vollständiger handelsrechtlicher Abschreibung bzw. Auslaufen der Förderung der ursprünglichen Bestandsanlage. Zu diesem Zweck wird der neue Begriff der „Stromerzeugungsanlage“ in das EEG 2017 eingeführt, um einen klaren Ansatzpunkt zu schaffen, an den das neue Regime der modernisierten Bestandsanlagen anknüpft. Für bestehende Eigenversorgungen sind mit dem Gesetzentwurf keine inhaltlichen Änderungen mit Blick auf die geschuldete EEG-Umlage verbunden, solange die Stromerzeugungsanlage selbst nicht erweitert, ausgetauscht oder erneuert wird.

Diese allgemeinen Überlegungen vorangeschickt, erfolgt nachstehend eine konkrete inhaltliche Erwiderung auf die einzelnen Anträge des Bundesrates. Die Bundesregierung wird sich auch darüber hinaus mit den Anliegen der Länder in den weiteren parlamentarischen Beratungen intensiv befassen.

1. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe e und Nummer 34 (§ 2 Nummer 9a und § 33b Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b KWKG)

   Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

   a) In Nummer 3 Buchstabe e sind in § 2 Nummer 9a nach den Wörtern „aus erneuerbaren Energien“ die Wörter „oder aus Abwärme“ einzufügen.

   b) In Nummer 34 sind in § 33b Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b nach den Wörtern „aus erneuerbaren Energien“ die Wörter „oder aus Abwärme“ einzufügen.

   Begründung:

   Die vorgesehenen Ausschreibungen für neue innovative KWK-Systeme werden mit Blick auf den gebotenen technologischen Fortschritt sowie die Ziele der Energieeffizienzsteigerung und des Klimaschutzes grundsätzlich begrüßt.

Das eigenständige Ausschreibungssegment sieht allerdings die zwingende Nutzung „hoher Anteile von Wärme aus erneuerbaren Energien“ vor. Durch diese Konditionierung werden ohne ersichtlichen Grund innovative und hocheffiziente Organic-Rankine-Cycle-Motoren (so genannter „ORC-Prozess“), die aus industrieller Abwärme Strom und Wärme erzeugen, von den Ausschreibungen ausgeschlossen.

Aus Gründen der Technologieneutralität sollten deshalb in der Begriffsdefinition für „innovative KWK-Systeme“ auch Anlagen berücksichtigt werden, die aus Abwärme KWK-Strom und Wärme erzeugen. Die Stromerzeugung aus Abwärme steht aus der Sicht des Klimaschutzes der Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien gleich, da keine weiteren fossilen Brennstoffe verbraucht werden. Die vorgesehene Verordnung der Bundesregierung zur Ausschreibung der Förderung für innovative KWK-Systeme kann hierzu weitere Anforderungen stellen.

Die Bundesregierung stimmt dem Bundesrat insofern zu, dass die Nutzung von Abwärme grundsätzlich eine wichtige Maßnahme zur Steigerung der Energieeffizienz ist. Daher sieht das im Mai 2016 gezielt aufgelegte Förderprogramm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie eine Förderung zur Abwärmevermeidung und Abwärmenutzung vor. Zudem ist eine Förderung von Technologien zur Nutzung von Abwärme nach dem KWKG in Form von ORC-Anlagen möglich. ORC-Anlagen können auch an den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme teilnehmen, wenn sie mit Technologien zur Bereitstellung von Wärme auf Basis erneuerbarer Energien kombiniert werden.

Eine weitergehende Berücksichtigung von Abwärme bei den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme lehnt die Bundesregierung jedoch ab. Die Förderung innovativer KWK-Systeme hat das Ziel, Erfahrungen mit der Integration besonders innovativer klimafreundlicher Wärmequellen zu sammeln. Die Nutzung von Abwärme als etablierte Technologie zeichnet sich durch einen – gegenüber der Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien – niedrigeren Innovationsgrad aus. Im Vordergrund steht zudem der Gedanke der Vermeidung CO2-intensiver Prozesse durch Einbindung CO2-freier Wärmequellen aus erneuerbaren Energien. Abwärme hingegen ist typischerweise das Ergebnis eines CO2-emittierenden Verbrennungsprozesses.

2. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe f (§ 2 Nummer 14 KWKG)

In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe f sind in § 2 Nummer 14 nach dem Wort „mehrere“ die Wörter „unmittelbar miteinander verbundene“ einzufügen.

Begründung:

Bei der Verschiebung der Regelung zur sogenannten „Verklammerung“ von KWK-Anlagen von dem bisherigen Regelungsstandort des § 7 Absatz 7 KWKG 2016 in die allgemeinen Begriffsbestimmungen des § 2 Nummer 14 KWKG-E handelt es sich um eine sinnvolle Klarstellung der allgemeinen Geltung dieser Vorschrift. Die Verschärfung der Verklammerungsregelung durch das im Gesetzentwurf vorgesehene Entfallen der bislang in § 7 Absatz 7 KWKG 2016 enthaltenen Voraussetzung einer unmittelbaren Verbindung miteinander wird hingegen (auch beihilferechtlich) nicht für geboten gehalten und scheint die Besonderheiten der Kraft-Wärme-Kopplung gegenüber der Parallelregelung im EEG nicht ausreichend zu berücksichtigen. KWK-Anlagen sind auf Grund ihrer Einbindung in die Wärmeversorgung nicht ohne weiteres mit EEG-Anlagen zu vergleichen. Befinden sich zwei KWK-Anlagen auf einem Betriebsgelände in zwei verschiedenen Gebäuden, die nicht durch eine gemeinsame Wärmeinfrastruktur miteinander verbunden sind, wurde bislang richtigerweise eine Verklammerung verneint. Dem Anlagenbetreiber ist es in solchen Fällen ohne wärmeseitige Verbindung überhaupt nicht möglich, verschiedene Gebäude mit der Wärme aus nur einer KWK-Anlage zu versorgen. Das Kriterium einer unmittelbaren Verbindung ist daher wieder in die Verklammerungsregelung aufzunehmen.

Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag nicht.

Die Streichung des Kriteriums der unmittelbaren Verbindung ist sinnvoll und erforderlich, um eine Umgehung der im KWKG geltenden Größengrenzen zu vermeiden. Nach bisheriger Rechtslage wäre es einem Anlagenbetreiber u.U. möglich, mehrere auf einem Gelände befindliche Blöcke einer KWK-Anlage nicht miteinander zu

verbinden, so dass die beiden Blöcke als zwei getrennte Anlagen behandelt würden. Dies würde zum einen dazu führen, dass ggf. die neu eingeführte Pflicht zur Ausschreibung für KWK-Anlagen ab 1 MW umgangen werden könnte. Zum anderen kämen dann die für kleinere Anlagen geltenden, höheren Fördersätze zur Anwendung. Eine derartige Gestaltungsmöglichkeit ist weder sachgerecht noch schutzwürdig. Dies bestätigen auch die Erfahrungen mit dem EEG, in dem anfänglich ebenfalls Schwellenwerte durch das künstliche Aufspalten in einzelne Anlagen umgangen wurden: Es bestand und besteht ein übergreifender Konsens, dass solche Umgehungen als Missbrauch anzusehen sind; sie sind daher seit geraumer Zeit im EEG ausgeschlossen. Damit dient die Bestimmung dieses Gesetzentwurfs nicht nur der Vermeidung von Missbrauch, sondern auch einer einheitlichen Begriffsauslegung in EEG und KWKG und damit der Rechtssicherheit.

Die Regelung stellt Vertrauensschutz für bereits errichtete Anlagen sicher für den Fall, dass nachträglich weitere Anlagen hinzugebaut werden.

3. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d – neu – KWKG)

In Artikel 1 Nummer 7 ist § 5 Absatz 1 Nummer 1 wie folgt zu ändern:

a) In Buchstabe b ist das Wort „oder“ durch ein Komma zu ersetzen.

b) In Buchstabe c ist das Komma durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

c) Nach Buchstabe c ist folgender Buchstabe d anzufügen:

„d) modernisierten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 bis einschließlich 50 Megawatt, wenn die Kosten der Modernisierung mindestens 25 Prozent und weniger als 50 Prozent der Kosten betragen, welche die Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher installierter KWK-Leistung nach aktuellem Stand der Technik gekostet hätte,“

Begründung:

Die Neuregelungen im Gesetzentwurf zum KWKG führen faktisch dazu, dass im ausschreibungspflichtigen Leistungssegment keine sogenannten „Teilmodernisierungen“ gefördert werden, deren Kosten 25 Prozent der hypothetischen Neuerrichtungskosten oder mehr betragen haben (vgl. § 2 Nummer 18 Buchstabe c KWKG 2016). Im Rahmen der Ausschreibungen besteht ein Förderanspruch nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a KWKG-E nur für modernisierte KWK-Anlagen, wenn die Kosten der Modernisierung mindestens 50 Prozent der hypothetischen Neuerrichtungskosten betragen (sogenannte „Vollmodernisierung“). Hierdurch würden erhebliche Modernisierungspotenziale zukünftig durch das KWKG nicht mehr ausgeschöpft. Die Förderlücke für „teilmodernisierte“ KWK-Anlagen sollte dadurch geschlossen werden, dass diese – auch im ausschreibungspflichtigen Leistungssegment – nach den festen Fördersätzen gemäß §§ 6 bis 8 KWKG 2016 gefördert werden.

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag nicht folgen.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Förderung teilmodernisierter KWK-Anlagen durch feste Fördersätze würde nicht im Einklang mit dem EU-Beihilferecht und der bereits vorliegenden beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission zum KWKG stehen. Nach den Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission (ABl. EU vom 28.6.2014, Nr. C 200, S. 1) darf eine Förderung von neuen und modernisierten KWK-Anlagen ab 1 MW ab dem 1. Januar 2017 nämlich grundsätzlich nur noch im Wege der Ausschreibung erfolgen. Eine Förderung teilmodernisierter KWK-Anlagen, bei denen die Kosten der Modernisierung zwischen 25 und 50 Prozent der Kosten einer Neuerrichtung der Anlage betragen, durch feste Fördersätze wäre damit gerade nicht vereinbar.

Die Förderung solcher teilmodernisierter Anlagen könnte aus o. g. Gründen allenfalls im Wege der Ausschreibung erfolgen. Aufgrund der verhältnismäßig geringen Kosten einer solchen Teilmodernisierung hätten solche Anlagen jedoch gegenüber anderen Anlagen einen erheblichen Wettbewerbsvorteil. Aus diesem Grund wäre es nicht sachgerecht, diese Anlagen in die Förderung durch Ausschreibung aufzunehmen.

4. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a KWKG)

In Artikel 1 Nummer 7 sind in § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a die Wörter „mehr als 1“ durch die Wörter „mehr als 2“ zu ersetzen.

Begründung:

Gemäß der Verständigungsmitteilung vom 30. August 2016 wurden im Zuge der Verständigung zwischen BMWi und Europäischer Kommission offenbar Ausschreibungen als Regelfall für die Förderhöhenermittlung für neue und modernisierte KWK-Anlagen in den Größenklassen von mehr als 1 Megawatt bis zu 50 Megawatt vereinbart. Vor dem Hintergrund, dass die Beihilfegenehmigung zum KWKG 2016 jedoch bislang nicht bekannt ist und Investitionen im Bereich der Kraft-Wärme-Kopplung ohne vermeidbare bürokratische Zusatzhürden ermöglicht werden sollten, sollten Spielräume genutzt und der Bereich ausschreibungspflichtiger Anlagen entsprechend stärker eingegrenzt werden. Deshalb sollten insbesondere kleinere Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 2 Megawatt von der Ausschreibungspflicht ausgenommen werden. Nicht nur knüpfen im derzeit geltenden KWKG 2016 bereits zahlreiche Regelungen etwa zu vereinfachten Nachweisführungs- und Mitteilungspflichten, größenklassenabhängigen Zuschlagsabsenkungen sowie zum Ausschluss von Zuschlagskürzungen an die Schwelle von 2 Megawatt elektrischer Leistung an; auch würde eine Ausschreibungspflicht erst ab 2 Megawatt die nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG von der Stromsteuer befreiten Anlagen – neben Eigenversorgungsanlagen betrifft diese Steuerbefreiung auch Anlagen, die Strom an Letztverbraucher im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage leisten – von der Ausschreibung ausnehmen und damit einer möglichen beihilferechtlichen Kumulierungsproblematik vorbeugen.

Auch im Übrigen erscheint eine Ausschreibungspflicht erst ab 2 Megawatt unter beihilferechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise begründbar, wenn nachgewiesen werden kann, dass eine Ausschreibung im Anlagensegment bis 2 Megawatt dazu führen würde, dass nur wenige Vorhaben verwirklicht werden; eine solche Gefahr erscheint auf Grund der sehr unterschiedlichen Kosten etwa für Investition, Wartung und Instandhaltung von kleineren KWK-Anlagen mit einer Leistung von 1 bis 2 Megawatt einerseits und größeren KWK-Anlagen bis zu 50 Megawatt andererseits durchaus realistisch. Ungeachtet dessen wird eine noch weitergehende Eingrenzung des Bereichs ausschreibungspflichtiger Anlagen befürwortet, soweit dies beihilferechtlich möglich ist.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Vorschlag wäre nicht mit dem europäischen Beihilferecht und auch nicht mit der mittlerweile vorliegenden beihilferechtlichen Genehmigung zum KWKG vereinbar. Die Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission sehen vor, dass die Förderung von Kraft-Wärme-Kopplung für Anlagen ab 1 MW ab dem 1. Januar 2017 grundsätzlich nur noch im Wege der Ausschreibung erfolgen darf (siehe oben Nummer 3). Diesbezüglich besteht kein Umsetzungsspielraum. Eine Förderung von Anlagen zwischen 1 MW und 2 MW durch feste Fördersätze würde dem widersprechen. Die angesprochene Problematik der Kumulierung der KWKG-Förderung mit Stromsteuerbefreiungen für Anlagen unter 2 MW wird im Entwurf adressiert und anderweitig gelöst (siehe § 8a Absatz 4 Nummer 2 des Regierungsentwurfs).

5. Zu Artikel 1 Nummer 10 und 34 (§ 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 33a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe h – neu –, Absatz 2 Nummer 3 KWKG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 10 ist § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 zu streichen.

b) In Nummer 34 ist § 33a wie folgt zu ändern:

   aa) In Absatz 1 Nummer 1 ist nach Buchstabe g folgender Buchstabe h anzufügen:

   „h) zu Zu- beziehungsweise Abschlägen gegenüber dem Zuschlagspreis für Anlagen, die nicht den gesamten ab der Aufnahme oder der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs in der KWK-Anlage erzeugten Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen,“

bb) Absatz 2 Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. abweichend von der in § 1 Absatz 4 geregelten Voraussetzung der Erzeugung des KWK-Stroms im Bundesgebiet Regelungen zu treffen, die sicherstellen, dass die geförderte KWK-Strommenge auch ohne die Erzeugung im Bundesgebiet einen mit der Erzeugung im Bundesgebiet vergleichbaren tatsächlichen Effekt auf den deutschen Strommarkt hat, sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für den entsprechenden Nachweis,“

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 10 ist § 8a wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aaa) In Satz 1 werden die bisherige Nummern 3 und 4 die Nummern 2 und 3.

bbb) In Satz 2 sind die Wörter „Satz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 2“ zu ersetzen.

bb) In Absatz 6 sind die Wörter „Absatz 2 Satz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1 Nummer 2“ zu ersetzen.

b) Nummer 34 ist wie folgt zu ändern:

aa) § 33a ist wie folgt zu ändern:

aaa) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aaaa) In Nummer 2 Buchstabe a sind die Wörter „§ 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 und 3“ zu ersetzen.

bbbb) In Nummer 7 sind die Wörter „§ 8a Absatz 2 Nummer 2 bis 4“ durch die Wörter „§ 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3“ zu ersetzen.

bbb) In Absatz 2 Nummer 6 sind die Wörter „§ 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2“ zu ersetzen.

bb) In § 33b Absatz 1 Nummer 8 sind die Wörter „§ 8b Absatz 3, § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 sowie Satz 2 und 3 und § 33a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b“ durch die Wörter „§ 8b Absatz 3, § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 und 3 und § 33a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b“ zu ersetzen.

c) In Nummer 35 sind in § 34 Absatz 3 die Wörter „§ 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 und 3“ zu ersetzen.

Begründung:

Voraussetzung für die Teilnahme einer KWK-Anlage im Segment 1 bis 50 MW an einer Ausschreibung ist nach § 8a Absatz 2 Nummer 2 KWKG-E, dass der gesamte in der KWK-Anlage erzeugte Strom in ein Netz der öffentlichen Versorgung eingespeist wird. Damit wären Anlagen, die einen auch nur teilweisen Eigenverbrauch aufweisen, von der Ausschreibung ausgeschlossen. Betroffen sind vor allem industrielle KWK-Anlagen, die wesentlich zum KWK-Ausbau beitragen. Nach Schätzungen aus der Industrie erfolgen bundesweit bis zu 2/3 der KWK-Stromerzeugung im Segment 1 bis 50 MW durch industrielle KWK-Anlagen mit anteiligem Eigenverbrauch. Ein weiterer Ausbau der industriellen KWK im Segment 1 bis 50 MW wäre damit nicht zu erwarten. Bei Beschränkung der Ausschreibung auf KWK-Anlagen der öffentlichen Versorgung wird damit das potenzielle Ausschreibungsvolumen stark vermindert und der Wettbewerb eingeschränkt.

Nicht zuletzt im Entwurf des Klimaschutzplans der Bundesregierung (Stand: 6. September 2016) wird zu Recht die besondere Rolle des Eigenverbrauchs für den Ressourcenschutz und die Erreichung der Klimaziele betont. Anlagen, die nicht den gesamten erzeugten Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen (sogenannte Eigenversorgungsanlagen), genießen daher weitgehende Privilegierungen hinsichtlich der Pflicht zur Zahlung von Umlagen (sie zahlen zum Beispiel keine oder eine reduzierte EEG-Umlage und in

der Regel keine Netzentgelte). KWK-Anlagen mit anteiligem Eigenverbrauch leisten außerdem einen wertvollen Beitrag zur Energiewende dadurch, dass sie das Stromnetz entlasten, zur Einsparung von Gesamtsystemkosten beitragen und schließlich durch den ihnen eigenen Gedanken der Dezentralität zu einer Akzeptanzsteigerung führen. Die Eigenversorgung ist seit jeher ein wesentlicher Baustein im Bereich nachhaltiger Stromgewinnung. Darüber hinaus trägt besonders die historisch gewachsene dezentrale industrielle Stromerzeugung dazu bei, die Anbietervielfalt im Wettbewerb zu stärken.

Diese grundsätzliche Entscheidung, den Eigenverbrauch zu stärken, wird bei der KWK für Anlagen unter 1 MW und für Anlagen über 50 MW beibehalten, indem die Vergütungssätze für den ins öffentliche Netz eingespeisten Strom unabhängig davon gewährt werden, ob es sich um KWK-Anlagen mit anteiligen Eigenverbrauch handelt oder nicht – der eigenverbrauchte Strom wird mit dem KWKG 2016 mit Ausnahme von kleinen KWK-Anlagen bis 100 kW jetzt nicht mehr gefördert. Sie droht allerdings ausgehöhlt zu werden, wenn Anlagen zwischen 1 und 50 MW Eigenverbrauch komplett und undifferenziert von Ausschreibungen ausgeschlossen werden. Im Ergebnis sind bis zu 1/3 der gesamten KWK-Stromerzeugung vom Ausschluss des Eigenverbrauchs bei der Ausschreibung betroffen. Damit wird das vorgegebene Ziel illusorisch, den Anteil der KWK-Stromerzeugung von derzeit 90 TWh/a auf 120 TWh/a im Jahr 2030 zu steigern. Auch die genannten Potenziale sollten genutzt werden und insbesondere der (industrielle) Eigenverbrauch nicht systematisch zurückgedrängt werden. Dies würde den Wettbewerb in diesem für die industrielle Eigenversorgung wichtigen Segment beträchtlich reduzieren und zu steigenden Kosten bei der KWK-Ausschreibung führen.

Es ist auch kein Grund ersichtlich, warum bei Anlagen zwischen 1 und 50 MW ein Ausschluss zwingend erforderlich und verhältnismäßig ist, um faire Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, während bei Anlagen ober- bzw. unterhalb dieses Bereichs keine Differenzierung erfolgen muss. Ein solcher Ausschluss ist auch EU-beihilferechtlich nicht geboten. Eine diskriminierungsfreie Ausschreibung als Voraussetzung für eine wettbewerbliche Ermittlung einer angemessenen Vergütung lässt Spielräume, solange gewährleistet bleibt, dass eine Überförderung, d. h. eine Überschreitung der beihilferechtlichen Förderhöchstintensität, ausgeschlossen ist.

Aber auch Anlagen der öffentlichen Versorgung sollten nicht durch KWK-Anlagen mit anteiligem Eigenverbrauch verdrängt werden dürfen. Ob dies trotz eventuell geringerer Erzeugungskosten droht, hängt von den entsprechenden Rahmenbedingungen ab, wobei die politische Entscheidung, KWK-Anlagen mit anteiligem Eigenverbrauch in gewissen Umfang zu privilegieren, angemessen zu berücksichtigen ist. Um faire Wettbewerbsbedingungen zwischen diesen Anlagen zu gewährleisten, soll die Verordnungsermächtigung in § 33a Absatz 1 Nummer 1 um einen neuen Buchstaben h ergänzt werden; damit besteht eine Regelungsmöglichkeit, Abschläge für KWK-Anlagen mit anteiligem Eigenverbrauch vornehmen zu können. Dies ermöglicht eine gewisse Flexibilität, um auf sich ständig verändernde Marktbedingungen reagieren zu können. Eine individuelle Faktorisierung für jede KWK-Anlage ist dafür allerdings nicht erforderlich. Ziel einer solchen Regelungsmöglichkeit ist es, in den Ausschreibungen einen angemessenen Ausgleich zwischen Anlagen der öffentlichen Versorgung und Eigenversorgungsanlagen zu gewährleisten.

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag nicht folgen.

Anders als in der Begründung der vorgeschlagenen Änderung dargestellt, werden nach dem Regierungsentwurf keine KWK-Anlagen von der Teilnahme an der Ausschreibung ausgeschlossen. Der Regierungsentwurf sieht lediglich die Anforderung vor, dass der gesamte in der KWK-Anlage erzeugte Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist und nicht selbst verbraucht wird. Damit wird sichergestellt, dass für alle Anlagen in der Ausschreibung gleiche Wettbewerbsbedingungen bestehen und die Anlagen keine sonstigen Privilegierungen in Anspruch nehmen, wie sie z. B. für eigenverbrauchten Strom gewährt werden (u. a. bei EEG-Umlage, KWKG-Umlage, Netzentgelten, Stromsteuer). Die dezentrale Nutzung der Wärme bleibt von der Regelung unberührt.

Der Umfang der Eigenversorgung hat aufgrund der genannten Privilegierungstatbestände erheblichen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit einer Anlage. Dies gilt unabhängig davon, in welcher Weise die Verwendung der Wärme die Wirtschaftlichkeit einer Anlage beeinflusst – die anderweitigen Privilegierungen werden zusätzlich gewährt. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zeigen, dass KWK-Anlagen zur Eigenversorgung auch ohne KWK-Förderung aufgrund dieser Privilegien in der Regel sehr wirtschaftlich sind und innerhalb der KWK-Anlagen zu den wirtschaftlichsten zählen.

Wäre die – auch anteilige – Inanspruchnahme der Eigenversorgung-Privilegierungen für Anlagen in der Ausschreibung zulässig, würden Bieter unterschiedlich hohe Eigenversorgungsanteile einkalkulieren, woraus sich aufgrund der Eigenversorgungsprivilegierung verzerrte Gebote ergäben. Dies wiederum würde Gebote, die einen besonders hohen Eigenversorgungsanteil unterlegt haben, eine erhöhte Zuschlagswahrscheinlichkeit geben. Das kann den Wettbewerb zwischen Bietern mit unterschiedlich hohen Eigenversorgungsquoten bzw. Bietern mit ausschließlicher Netzeinspeisung wie in der öffentlichen Versorgung deutlich verzerren. Auch ist es nicht kosteneffizient, wenn eine KWK-Anlage mit höheren Stromgestehungskosten aufgrund der Eigenversorgungsprivilegierung in der Ausschreibung bevorteilt zum Zuge kommt. Dieser Effekt steht im Widerspruch zu dem Ziel einer wettbewerblichen Ausschreibung, die effizientesten Gebote, d. h. Projekte mit den niedrigsten Stromgestehungskosten, zu fördern.

Würde hingegen Eigenversorgung bei den Ausschreibungen zugelassen, würden sehr wahrscheinlich KWK-Anlagen der öffentlichen Versorgung, die keine Eigenversorgung betreiben, bei den Ausschreibungen de facto durch Projekte mit Eigenversorgung verdrängt. Dies steht im Gegensatz zu der im vergangenen Jahr beschlossenen Novelle des KWKG: Bundestag und Bundesrat haben im KWKG 2016 die Förderung auf strommarktorientierte Anlagen der öffentlichen Versorgung fokussiert, die unter den derzeit niedrigen Strompreisen besonders leiden, und daher die Förderung selbst verbrauchten KWK-Stroms auf wenige Ausnahmekonstellationen beschränkt (siehe näher BT-Drs. Drucksache 18/6419). Eine Abkehr von diesem Grundsatz würde erhebliche Konsequenzen für die Wärmeversorgung vor Ort sowie auch für Kommunen, Stadtwerke etc. nach sich ziehen.

Abschläge oder eine Faktorisierung können aufgrund des individuell sehr unterschiedlichen Privilegierungsumfanges die durch Eigenversorgung implizierten Wettbewerbsverzerrungen nicht beseitigen. Um einen fairen Wettbewerb herzustellen, müsste ein hochgradig komplexes System mit individuellen Abschlägen entwickelt werden, welches der hohen Heterogenität der Anwendungsbereiche und Eigenversorgungsfälle der KWK gerecht wird. Dies birgt nicht nur hohen regulatorischen Aufwand und damit Fehleranfälligkeit, sondern steht auch im Widerspruch zu dem Gedanken einer marktlich basierten Ermittlung der Förderung durch Ausschreibungen.

Außerdem entspricht die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung im Wesentlichen einer parallelen Regelung im EEG 2017: Auch Erneuerbare-Energien-Anlagen dürfen in dem gesamten Zeitraum, in dem sie Zahlungen nach dem EEG in Anspruch nehmen, den erzeugten Strom nicht zur Eigenversorgung nutzen (§ 27a EEG). Der Regierungsentwurf entspricht auch den Vorgaben des europäischen Beihilferechts, wonach die Förderung im Rahmen von Ausschreibungen anhand diskriminierungsfreier Kriterien zu erfolgen hat.

Abschließend möchte die Bundesregierung betonen, dass die Betreiber industrieller KWK-Anlagen wie alle Betreiber die Möglichkeit haben, an den Ausschreibungen teilzunehmen und im Rahmen der Ausschreibungen ihren individuellen Förderbedarf einzupreisen. Im Gegensatz zu öffentlichen Versorgern können industrielle Verbraucher aber abwägen, ob alternativ die bestehenden Eigenversorgungsprivilegien für sie im Einzelfall ökonomisch attraktiver sind.

6. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 8a Absatz 4 KWKG)

In Artikel 1 Nummer 10 ist § 8a Absatz 4 zu streichen.

Begründung:

Die Regelung des § 8a Absatz 4 KWKG bestimmt, dass die durch die KWK-Ausschreibung ermittelten Zuschlagzahlungen nicht mit der Inanspruchnahme vermiedener Netzentgelte nach § 18 Absatz 1 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung oder mit einer Steuerbegünstigung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 des Stromsteuergesetzes für Strom, der durch ein Netz durchgeleitet wird, kombiniert werden können. Durch diesen Ausschluss soll verhindert werden, dass Anlagen, die in Netzgebieten mit hohen Netzentgelten gebaut werden oder die von einer Begünstigung bezüglich der stromsteuerlichen Behandlung profitieren, im Rahmen der Ausschreibungen einen unberechtigten Wettbewerbsvorteil erlangen.

Dezentral einspeisende KWK-Anlagen sind steuerbar und systemdienlich. Sie wirken netzentlastend und helfen Netzausbau- oder Netzverstärkungsmaßnahmen zu vermeiden. Insofern ist die Inanspruchnahme vermiedener Netzentgelte nach der Stromnetzentgeltverordnung nach wie vor zielführend und sinnvoll. Sie stellt auch keine Doppelförderung dar, da es sich nur um eine Weitergabe von tatsächlich erzielten Kosteneinsparungen der Netzbetreiber handelt. Ein Ausschluss solcher KWK-Anlagen von den Ausschreibungen für die

Zuschlagzahlungen lässt sich unter wettbewerblichen Gesichtspunkten nicht rechtfertigen. Es ist im Übrigen nicht zu erwarten, dass die Gewährung der vermiedenen Netzentgelte zu maßgeblichen Verzerrungen bei der Gebotsabgabe und dem Ergebnis der KWK-Ausschreibungen führen wird.

Eine vergleichbare Einschätzung ergibt sich bei KWK-Anlagen, die auf Basis von erneuerbaren Energien betrieben werden oder eine elektrische Nennleistung von bis zu zwei Megawatt aufweisen und deshalb von der Stromsteuer befreit sind. Diese Stromsteuerbefreiungen erfolgen aus Gründen des Umweltschutzes oder im Sinne einer Bagatellgrenze. Ein Ausschluss solcher KWK-Anlagen von den Ausschreibungen für die Zuschlagzahlungen lässt sich unter wettbewerblichen Gesichtspunkten nicht rechtfertigen. Es ist im Übrigen nicht zu erwarten, dass die Gewährung der Steuerbefreiungen zu maßgeblichen Verzerrungen bei der Gebotsabgabe und dem Ergebnis der KWK-Ausschreibungen führen wird.

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der Ausschluss der Inanspruchnahme vermiedener Netzentgelte und der genannten Steuerbegünstigung neben einer durch Ausschreibungen ermittelten Förderung nach dem KWKG ist erforderlich, um zu verhindern, dass diese Anlagen im Rahmen der Ausschreibungen einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil gegenüber Anlagen haben, die diese Vorteile nicht genießen. Andernfalls könnten KWK-Anlagen, die in Netzgebieten mit hohen Netzentgelten gebaut werden, oder z. B. KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von weniger als 2 MW, die steuerlich privilegiert sind, niedrigere Gebote abgeben als andere Anlagen. Dies wäre nicht im Sinne einer kosteneffizienten Förderung und könnte dazu führen, dass sich ineffiziente Anlagen gegenüber effizienteren Anlagen durchsetzen würden.

Klarzustellen ist, dass die vorgesehene Regelung KWK-Anlagen, für die ein Anspruch auf vermiedene Netzentgelte oder auf Steuerbegünstigungen besteht, nicht von der Teilnahme an Ausschreibungen ausschließt. Sie verbietet lediglich die kumulative Inanspruchnahme dieser Begünstigungen zusammen mit der Förderung nach dem KWKG. Dies ist unter wettbewerblichen Gesichtspunkten nicht nur gerechtfertigt, sondern auch sinnvoll und erforderlich.

7. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 8c Satz 1 Nummer 1 bis 5 KWKG)

In Artikel 1 Nummer 10 ist § 8c Satz 1 wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 ist die Angabe „100“ durch die Angabe „200“ zu ersetzen.

b) In Nummer 2 ist die Angabe „200“ durch die Angabe „400“ zu ersetzen.

c) In Nummer 3 ist die Angabe „200“ durch die Angabe „400“ zu ersetzen.

d) In Nummer 4 ist die Angabe „200“ durch die Angabe „400“ zu ersetzen.

e) In Nummer 5 ist die Angabe „200“ durch die Angabe „400“ zu ersetzen.

Begründung:

Die in § 8c KWKG-E vorgesehene Begrenzung des Ausschreibungsvolumens für KWK-Anlagen sowie innovative KWK-Systeme von insgesamt 100 MW im Jahr 2017 sowie von jährlich 200 MW im Zeitraum 2018 bis 2021 ist deutlich zu niedrig angesetzt. Entsprechend der Auswertestatistik des BAFA zur Zulassung von KWK-Anlagen nach dem KWKG betrug der jährliche Zubau im Leistungssegment der Ausschreibung in 2009 bis 2015 durchschnittlich 350 MWel. Vor dem Hintergrund der auf Bundesebene in den letzten Jahren stagnierenden Entwicklung der KWK-Stromerzeugung und des noch notwendigen Ausbaus der KWK zum Erreichen der im KWKG 2016 formulierten Ausbauziele für KWK-Strom von 110 TWh bis zum Jahr 2020 sowie von 120 TWh bis zum Jahr 2025 muss die bisherige Ausbaudynamik eher verstärkt und nicht gebremst werden. Daher sollen die in § 8c Satz 1 des Gesetzentwurfs angegebenen Ausschreibungsvolumina verdoppelt werden.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Bundesregierung hält die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Ausschreibungsmengen für angemessen. Diese Mengen stehen im Einklang mit einem kosteneffizienten Förderansatz, ermöglichen eine Ausschreibung

mit hinreichendem Wettbewerb und stehen zudem im Einklang mit den Zielen des KWKG. Es ist auch davon auszugehen, dass sich die geschätzten Kosten für den ausgeschriebenen Förderbereich innerhalb des Förderdeckels von 1,5 Milliarden Euro pro Jahr darstellen lassen. Eine Anhebung der Ausschreibungsmengen hingegen würde die Kosteneffizienz der Förderung erheblich senken, die Kosten für die Verbraucher erhöhen und den Wettbewerb bei den Ausschreibungen signifikant schwächen, was zu weiteren Kostensteigerungen führen dürfte. Im Hinblick auf die Ausschreibungsmenge ist ferner zu beachten, dass diese Menge nicht – wie es die Begründung der vorgeschlagenen Änderung nahelegt – unmittelbar mit der bisherigen Zubaumenge von KWK-Anlagen im Leistungssegment der Ausschreibungen verglichen werden kann. Denn wegen der hohen Wirtschaftlichkeit von KWK-Anlagen mit einem großem Eigenversorgungsanteil wird es neben der Ausschreibungsmenge einen autonomen KWK-Zubau auf Basis der Eigenversorgungsprivilegierung geben.

Aus Sicht der Bundesregierung ist eine Erhöhung der Ausschreibungsmengen auch nicht zur Erreichung der KWK-Ausbauziele erforderlich. Der Gesetzentwurf eröffnet in § 33a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c KWKG-E vielmehr die Möglichkeit, im Vollzug des Gesetzes die jährlichen Ausschreibungsmengen um bis zu 100 Megawatt zu erhöhen, soweit nach der Evaluierung nach § 34 Absatz 2 KWK die Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung oder der KWK-Ausbauziele nicht gesichert erscheint.

8. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 8c Satz 2 KWKG)

In Artikel 1 Nummer 10 ist in § 8c Satz 2 das Wort „rechtzeitig“ durch die Wörter „spätestens 2020“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Ankündigungsfrist „rechtzeitig“ wird als zu unkonkret eingeschätzt und trägt zur weiteren Verunsicherung der Branche bei Neuinvestitionen bei. Mit der vorgeschlagenen Konkretisierung kann sowohl den Herstellern als auch den Betreibern von KWK-Anlagen hinreichend Planungssicherheit gegeben werden.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Eine gesetzliche Vorfestlegung, zu welchem Zeitpunkt die Bundesregierung die Ausschreibungsmengen für die Jahre ab 2022 vorlegen wird, erscheint weder erforderlich noch sachgerecht. Das diesbezügliche Vorgehen hängt von Entwicklungen ab, die derzeit nicht im Einzelnen vorhersehbar sind, sowie von den Ergebnissen der Überprüfungen und Evaluierungen nach § 34 KWKG. Vor diesem Hintergrund erscheint die bisherige Formulierung, die eine gewisse Flexibilität gewährleistet, gegenüber einer starren Festlegung vorzugswürdig. Schließlich entspricht die gewählte Formulierung auch der im EEG 2017 gewählten Formulierung.

9. Zu Artikel 1 Nummer 15 (§ 13 Absatz 1 Nummer 4 KWKG)

Artikel 1 Nummer 15 ist wie folgt zu fassen:

‚15 § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter „ansonsten nicht mehr durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz“ durch die Wörter „nicht durch dieses Gesetz in der Fassung vom ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes]“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 3 … wie Vorlage …

Begründung:

Der Zuschlag für Bestandsanlagen nach § 13 gilt nur für Anlagen, die nicht mehr nach dem KWKG gefördert werden. Durch Änderung in § 13 Absatz 1 Nummer 4 wird die Schlechterstellung für bereits durch das bisherige KWKG geförderte Anlagen („Early Mover“), die bereits in der Vergangenheit investiert und die Effizienz ihrer KWK-Anlagen gesteigert haben, vermieden. Dem entsprechenden Änderungsansinnen des Bundesrates (Drucksache 441/15 (Beschluss) und Drucksache 594/15 (Beschluss)) ist der Bundestag nicht gefolgt. Mit dem jetzigen Gesetzesvorhaben besteht die Möglichkeit, dies zu korrigieren.

Gegenüber solchen KWK-Anlagen-Betreibern, die abgewartet haben und künftig nach den Bedingungen des KWKG 2016 mit den darin enthaltenen höheren Sätzen gefördert werden, werden „Early Mover“ benachteiligt. Die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes in Dauerbetrieb gegangenen modernisierten oder neu errichteten KWK-Anlagen basieren auf Investitionsentscheidungen aus den Jahren 2009 bis 2012. Dabei wurden deutlich höhere Strompreise einkalkuliert. Auf Grund des Preisverfalls ist eine auskömmliche Wirtschaftlichkeit auch mit der bestehenden KWK-Förderung ohne Zuschlag nicht gegeben. „Early Mover“ sollten die Bestandsanlagenförderung zusätzlich erhalten, um die gesunkenen Strompreise auszugleichen.

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Wie bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens der KWKG-Novelle 2015 dargelegt (siehe BT-Drucksache 18/6746), soll die im KWKG 2016 neu eingeführte Förderung für bestehende gasbefeuerte KWK-Anlagen die Stilllegung dieser Anlagen verhindern. Eine solche Stilllegungsgefahr besteht dann nicht, wenn für diese Anlagen noch die ursprüngliche Förderung nach dem KWKG gezahlt wird.

Der Vorschlag würde dazu führen, dass Anlagen, deren ursprüngliche bzw. erstmalige Förderung des KWKG noch nicht ausgelaufen ist, zusätzlich zu dieser Förderung (ca. 2,1 ct/kWh) noch die Förderung der Bestandsmaßnahme nach dem KWKG 2016 (1,5 ct/kWh) erhalten. Hierdurch würden diese Anlagen gegenüber Bestandsanlagen, deren erstmalige Förderung des KWKG ausgelaufen ist und welche nur die Förderung für Bestandsanlagen erhalten (1,5 ct/kWh), deutlich besser gestellt. Die Anlagen wären sogar gegenüber einer Neuanlage besser gestellt, welche nach dem Regierungsentwurf einen Satz von 3,4 ct/kWh (im Standardfall ohne Bonus für Ersatz einer Kohleanlage) erhalten. Eine solche Ausweitung der Förderung ist wettbewerbspolitisch nicht vertretbar.

Eine Schlechterstellung dieser Anlagen („Early Movers“) ist zudem auch mit Blick auf die aktuellen Börsenstrompreise nicht zu erkennen, da die für sie weiter laufende Förderung auf Basis des KWKG 2012 mit 2,1 ct/kWh über der im KWKG 2016 für Bestandsanlagen vorgesehenen Unterstützung von 1,5 ct/kWh liegt.

Beihilferechtlich wäre der Vorschlag als neue Fördermaßnahme zu werten. Diese ist von der vorliegenden beihilferechtlichen Genehmigung des Förderteils des KWKG nicht abgedeckt und bedürfte nach Auffassung der Bundesregierung wohl einer erneuten beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission.

10. Zu Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe a (§ 18 Absatz 1 Nummer 2 KWKG),
Buchstabe b (§ 18 Absatz 2, 3 und 4 KWKG)

In Artikel 1 ist Nummer 21 wie folgt zu ändern:

a) In Buchstabe a sind die Wörter „Nummer 2 werden“ durch die Wörter ‚werden die Wörter „Absätze 2 bis 4“ durch die Wörter „Absätze 2 und 3“ ersetzt und in Nummer 2‘ ersetzt.

b) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

„b) Absatz 2 wird aufgehoben.“

c) Folgender Buchstabe c ist anzufügen:

„c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.“

Begründung:

Durch die Anhebung des geforderten Anteils von 60 auf 75 Prozent der transportierten Wärme aus KWK-Anlagen in § 18 Absatz 1 KWKG-E werden die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Wärmenetzförderung erschwert. Grund hierfür sind laut Begründung zum Gesetzentwurf die Vorgaben der EU-Energieeffizienzrichtlinie, namentlich die Definition der „effizienten Fernwärme- und Fernkälteversorgung“ nach Artikel 2 Nummer 41 der EU-Energieeffizienzrichtlinie. Zwar sieht der Gesetzentwurf zu § 18 Absatz 1 KWKG-E mit der zusätzlichen neuen Wärmeversorgungsalternative nach Nummer 2 Buchstabe b (Versorgung mindestens zu 50 Prozent mit einer Kombination aus Wärme aus KWK-Anlagen, Wärme aus erneuerbaren Energien oder industrieller Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird) eine grundsätzlich begrüßenswerte weitere Option zur Förderfähigkeit neuer oder ausgebauter Wärmenetze vor, die sich ebenso aus den Vorgaben der EU-Energieeffizienzrichtlinie ableitet. Auch in dieser Alternative muss

jedoch nach Absatz 2 der Anteil der Wärme aus KWK-Anlagen weiterhin mindestens 25 Prozent der transportierten Wärmemenge betragen. Dieses zusätzliche 25-Prozent-Kriterium bei der Berücksichtigung von Wärme aus erneuerbaren Energien und von industrieller Abwärme ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz im Rahmen des neuen Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b ist jedoch nicht durch die EU-Energieeffizienzrichtlinie geboten und sollte daher angesichts der im Übrigen erschwerten Anforderungen an die Förderung von Wärmenetzen durch die Anhebung des KWK-Wärme-Anteils auf 75 Prozent nach Nummer 1 gestrichen werden. Hierdurch soll Betreibern von Wärmenetzen – respektive Kältenetzen über § 21 KWKG 2016 – die Zusammenstellung der Wärmequellen und die entsprechenden Nachweise für eine KWKG-Förderung erleichtert werden.

Zu Buchstabe a:

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Aufhebung des Absatzes 2 (siehe unten) und der daraus folgenden Umnummerierung der Absätze 3 und 4 (siehe ebenfalls unten).

Zu Buchstabe b:

Mit der Aufhebung des Absatzes 2 wird das 25-Prozent-KWK-Wärme-Kriterium bei Berücksichtigung von Wärme aus erneuerbaren Energien und von industrieller Abwärme ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz gestrichen.

Zu Buchstabe c:

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle (Folge-)Änderung auf Grund der Streichung des Absatzes 2.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Vorschlag würde dazu führen, dass Wärmenetze nach dem KWKG gefördert werden könnten, die Abnehmer mit Wärme ohne jeglichen KWK-Wärmeanteil versorgen. Der bereits im geltenden KWKG 2016 vorgesehene Mindestanteil von 25 Prozent Wärme aus KWK-Anlagen ist erforderlich, um das KWKG als Förderinstrument auf Kraft-Wärme-Kopplung zu fokussieren und von anderen Fördermaßnahmen wie beispielsweise dem Marktanreizprogramm MAP (Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt), die ausschließlich den Einsatz erneuerbarer Wärme unterstützen, abzugrenzen. Der gesetzlich geforderte KWK-Wärmeanteil kann auch durch Einsatz biogener Brennstoffe in KWK-Anlagen gewährleistet werden.

11. Zu Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 KWKG),
Nummer 26 Buchstabe a (§ 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 KWKG),
Nummer 35 (§ 34 Absatz 7 – neu – KWKG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 23 ist Buchstabe a wie folgt zu ändern:
   aa) Doppelbuchstabe bb ist zu streichen.
   bb) Der bisherige Doppelbuchstabe cc wird Doppelbuchstabe bb.
b) In Nummer 26 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:
   ‚a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
   „§ 10 Absatz 2 Nummer 1a bis 1d ist entsprechend anzuwenden.“ ‘
c) Nummer 35 ist wie folgt zu ändern:
   aa) Im Eingangssatz ist die Angabe „6“ durch die Angabe „7“ zu ersetzen.
   bb) Folgender Absatz ist anzufügen:

„(7) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie überprüft jährlich die Fördernotwendigkeit für Wärme- und Kältenetze sowie Wärme- und Kältespeicher, um zu gewährleisten, dass keine Förderung für ohnehin wirtschaftliche Vorhaben gewährt wird und die nach diesem Gesetz gewährten Zuschlagszahlungen nicht zu einer Überförderung führen. Sollte die Überprüfung ergeben, dass die Fördernotwendigkeit für Wärme- und Kältenetze oder Wärme- und Kältespeicher nicht mehr gegeben ist, informiert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den Deutschen Bundestag und schlägt, sofern erforderlich, eine gesetzliche Anpassung vor.“

Begründung:

Bei vergangenen Evaluierungen des KWKG durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wurde ein genereller Förderbedarf für Wärme- und Kältenetze sowie für Wärme- und Kältespeicher festgestellt und die Fortführung der Förderung empfohlen. Eine Einzelfallprüfung, die für einzelne Projekte ein Investitionshemmnis darstellt, erscheint vor dem Hintergrund dieser Evaluierungsergebnisse entbehrlich. Stattdessen sollte die generelle Fördernotwendigkeit für Netze und Speicher – entsprechend der bereits in § 34 KWKG-E vorgesehenen Evaluierungen – vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie jährlich überprüft werden. Damit wird der Vorgabe der EU-Kommission Genüge getan, zugleich wird vermieden, Netz- und Speicherbetreibern zusätzlichen administrativen Mehraufwand aufzubürden, der eine entsprechende Investition hemmen oder mindestens verzögern kann. Sollte die generelle Fördernotwendigkeit in Zukunft entfallen, dürfte beihilferechtlich eine gesetzliche Anpassung erforderlich sein, um die beihilferechtliche Zulässigkeit der Förderung von Netzen und Speichern weiterhin zu gewährleisten.

Zu Buchstaben a und b:

Hiermit wird die vorgesehene Darlegungspflicht für die Wärmenetz-, Kältenetz-, Wärmespeicher- und Kältespeicherbetreiber in den §§ 20 und 24 KWKG-E gestrichen.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe bb:

Hiermit wird die Evaluation des Förderbedarfs für Wärme- und Kältenetze sowie Wärme- und Kältespeicher durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie festgelegt, um die beihilferechtlich gebotene Überprüfung des Förderbedarfs sicherzustellen.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass bei einem Antrag auf Zulassung von Wärmenetzen und Wärmespeichern die Fördernotwendigkeit für das Vorhaben dargelegt werden muss. Diese Bestimmung beruht auf Vorgaben des europäischen Beihilferechts. Die Europäische Kommission hält die durch Untersuchungen festgestellte allgemeine Förderbedürftigkeit von Wärmenetzen und -speichern nicht für hinreichend (siehe auch die Pressemitteilung der Bundesregierung zur Verständigung mit der Europäischen Kommission vom 30. August 2016). Die Darlegung im Einzelfall ist daher beihilferechtlich erforderlich. Eine – notwendigerweise pauschal angesetzte – Evaluierung dürfte diese Darlegung nicht ersetzen können.

Die Bundesregierung strebt gemeinsam mit dem BAFA als der für die Erteilung der Zulassung zuständigen Stelle eine möglichst unbürokratische Umsetzung der Bestimmung an.

12. Zu Artikel 1 Nummer 27 (§ 27a und § 27d – neu – KWKG)

Artikel 1 Nummer 27 ist wie folgt zu ändern:

a) § 27a ist wie folgt zu fassen:

„§ 27a

Begrenzte KWKG-Umlage bei Bestandsanlagen und älteren Bestandsanlagen

(1) Für Unternehmen oder selbstständige Teile eines Unternehmens wird die KWKG-Umlage nach § 26 für die in einer Bestandsanlage oder älteren Bestandsanlage erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen, die über eine Gigawattstunde hinausgehen, so begrenzt, dass sich das Netzentgelt aufgrund von § 26 höchstens um 0,03 Cent pro Kilowattstunde erhöhen darf, wenn das Unternehmen eine Bestandsanlage oder ältere Bestandsanlage betreibt, für die sich die EEG-Umlage nach § 61c oder § 61d des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auf null Prozent verringert.

Zur Erhebung der nach Satz 1 begrenzten KWKG-Umlage sind die Netzbetreiber berechtigt.

(2) Unternehmen, die die Begrenzung nach Absatz 1 in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. Mai des auf die Begrenzung folgenden Jahres die in der Bestandsanlage oder älteren Bestandsanlage im vorangegangenen Kalenderjahr selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge mitteilen.“

b) Nach § 27c ist folgender § 27d einzufügen:

„§ 27d

Begrenzte KWKG-Umlage bei Anlagen der Eigenversorgung

(1) Für Unternehmen oder selbstständige Teile eines Unternehmens wird die KWKG-Umlage nach § 26 für die in einer Eigenversorgungsanlage erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen, die über eine Gigawattstunde hinausgehen, wie folgt begrenzt:

Wenn das Unternehmen eine Eigenversorgung betreibt, für die sich die EEG-Umlage nach § 61b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auf 40 Prozent verringert, dann darf die KWK-Umlage für diese Eigenversorgung höchstens 40 Prozent der KWK-Umlage nach § 26 betragen.

Zur Erhebung der entsprechend begrenzten KWKG-Umlage sind die Netzbetreiber berechtigt.

(2) Unternehmen, die die Begrenzung nach Absatz 1 in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. Mai des auf die Begrenzung folgenden Jahres die in der älteren Bestandsanlage im vorangegangenen Kalenderjahr selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge mitteilen.“

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Übertragung von Bestimmungen zum Eigenverbrauch aus dem EEG 2017 auf das KWKG ist nicht sachgerecht und geht von falschen Prämissen aus. Denn Eigenverbrauch wird im KWKG grundsätzlich anders behandelt als im EEG 2017: Die KWK-Umlagepflicht knüpft an die Netzentnahme an, die EEG-Umlagepflicht knüpft hingegen an den Stromverbrauch an (Verbrauch von geliefertem oder eigenerzeugtem Strom). Folglich ist auf eigenerzeugten KWK-Strom – anders im EEG 2017 – grundsätzlich keine KWKG-Umlage zu bezahlen. Lediglich in Ausnahmekonstellationen wird Eigenverbrauch mit der KWKG-Umlage belastet, nämlich dann, wenn er durch ein Netz durchgeleitet wird. Würde man daher eine vollständige Angleichung von EEG- und KWKG-Umlagepflicht vornehmen, würde dies eine grundsätzliche KWK-Umlagepflicht für alle Eigenversorger zur Folge haben. Eine solche Umstellung sieht der Regierungsentwurf nicht vor. Daher ist es auch nicht sachgerecht, die Regelungen zur Entlastung der Eigenversorgung, die im EEG 2017 eine andere Funktion erfüllen, auf das KWKG zu übertragen.

Unabhängig davon ist für die Konstellationen, in denen Eigenversorgung mit der KWKG-Umlage belastet wird, eine generelle Privilegierung aller selbst verbrauchten Strommengen beihilferechtlich problematisch. Das europäische Beihilferecht lässt grundsätzlich nur für Unternehmen bestimmter Branchen Privilegierungen von Umlagen wie der KWKG-Umlage zu, und dies auch nur bis zu gewissen Höchstwerten. Dies gilt in Anlehnung an die Regelungen der Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission (ABl. EU vom 28.6.2014, Nr. C 200, S. 1) zur Reduzierung von Beiträgen zur Förderung erneuerbarer Energien.

13. Zu Artikel 1 Nummer 34 (§ 33a Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 4, § 33b Absatz 1, Absatz 2, § 33c Absatz 1 KWKG)

Artikel 1 Nummer 34 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 33a Absatz 1, 2, 3 und 4 und in § 33b Absatz 1 und 2 sind jeweils die Wörter „ohne Zustimmung des Bundesrates“ durch die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ zu ersetzen.

b) In § 33c Absatz 1 sind nach dem Wort „Bundestages“ die Wörter „und des Bundesrates“ einzufügen.

Begründung:

Die Verordnungsermächtigungen in §§ 33a und 33b KWKG-E zur Ausgestaltung der Ausschreibungen für KWK-Anlagen und innovative KWK-System sehen keinen Zustimmungsvorbehalt zugunsten des Bundesrates vor. In Anbetracht der Regelungstiefe der Verordnungen, insbesondere der Vielzahl von möglichen Regelungen für die Ausschreibungen sowie dem großen Spielraum für die Ausgestaltung des Verfahrens und der grundlegenden Fördervorgaben, wird eine Beteiligung der Länder über den Bundesrat bei Erlass der Verordnungen in gleicher Weise, wie dies für den Bundestag vorgesehen ist, für erforderlich gehalten.

Zu Buchstaben a und b:

Hiermit wird das Zustimmungserfordernis zu Gunsten des Bundesrates verankert.

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag nicht folgen.

Bei der Ausgestaltung der Verordnungsermächtigungen hat sich die Bundesregierung von den grundgesetzlich vorgesehenen Zustimmungserfordernissen leiten lassen. Bundesgesetze sind grundsätzlich Einspruchsgesetze. Sie bedürfen nur dann der Zustimmung des Bundesrates, wenn das Grundgesetz dies ausdrücklich vorsieht (Regel-Ausnahme-Verhältnis in Artikel 77 Absatz 2a, 3 und 4 des Grundgesetzes i. V. m. Artikel 77 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes verankert). Eine Zustimmungsbedürftigkeit wegen sonstiger Berührung von Länderinteressen, seien sie noch so gravierend, besteht nicht. Das KWKG selbst ergeht ohne Zustimmung des Bundesrats (Einspruchsgesetz). Im Übrigen wird auf Nummer 29 Buchstabe h verwiesen.

14. Zu Artikel 1 Nummer 34 (§ 33a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c KWKG)

In Artikel 1 Nummer 34 sind in § 33a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c die Wörter „verringert oder“ zu streichen.

Begründung:

Nach Branchenschätzungen bedeutet ein jährlicher Zubau von 100 bis 200 Megawatt installierter KWK-Leistung im Ausschreibungssegment, wie er im Gesetzentwurf für die Jahre 2017 bis 2021 vorgesehen ist, selbst bei angenommenen 5.000 Volllaststunden pro Jahr lediglich eine Erzeugung von 1 Terawattstunde, also über einen Fünfjahreszeitraum lediglich zirka 4 bis 5 Terawattstunden. Da die Branche oberhalb der 50-Megawatt-Grenze in den kommenden Jahren kaum noch mit einem Neubau von Anlagen rechnet, erscheint das im Gesetzentwurf vorgesehene Ausschreibungsvolumen mit Blick auf die Ausbauziele des KWKG bis zu den Jahren 2020 und 2025 bereits zu niedrig. Vor diesem Hintergrund sollte davon abgesehen werden, dass dieses Ausschreibungsvolumen von der Bundesnetzagentur jährlich noch um bis zu 50 Megawatt verringert werden kann. Die diesbezügliche Verringerungsmöglichkeit in der Verordnungsermächtigung des § 33a KWKG-E ist deshalb zu streichen.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die in § 33a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c KWKG-E enthaltene Verordnungsermächtigung ist erforderlich, um ein flexibles Nachjustieren der Ausschreibungsmenge zu ermöglichen, insbesondere um auf sich verändernde Marktumstände oder auf neue Erkenntnisse zur Erreichung der Ziele des KWKG eingehen zu können. Eine Streichung der Regelung würde der Bundesregierung diese Möglichkeit des flexiblen „Nachsteuerns“ nehmen.

15. Zu Artikel 1 Nummer 34 (§ 33c – neu KWKG)

In Artikel 1 Nummer 34 ist nach § 33b folgender § 33c einzufügen:

„§ 33c

Verordnungsermächtigung zur Förderung von Mieterstrommodellen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, zur Förderung von Mieterstrommodellen zu regeln, dass der Bezug von Strom, der vom Betreiber einer KWK-Anlage, die in einem Wohngebäude oder in unmittelbarer räumlicher Nähe von Wohngebäuden zum Zwecke der Versorgung dieser Wohngebäude mit Strom und Wärme errichtet worden ist, soweit nicht mit der Umlage nach Abschnitt 6 belastet wird, wie die Lieferung des Stroms an die Mieter der zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden erfolgt.“

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Buchstabe i sind die Wörter „zu den §§ 33a bis 33c“ durch die Wörter „zu den §§ 33a bis 33d“ zu ersetzen.

bb) Die Wörter

„§ 33c Gemeinsame Bestimmungen zu den Verordnungsermächtigungen“

sind durch die Wörter

„§ 33c Verordnungsermächtigung zur Förderung von Mieterstrommodellen“

zu ersetzen.

cc) Nach der Angabe zu § 33c ist folgende Angabe einzufügen:

„§ 33d Gemeinsame Bestimmungen zu den Verordnungsermächtigungen“

b) Nummer 34 ist wie folgt zu ändern:

aa) Im Eingangssatz ist die Angabe „33c“ durch die Angabe „33d“ zu ersetzen.

bb) Der bisherige § 33c wird § 33d.

Begründung:

Mit der Regelung soll die Förderung von Mieterstrommodellen, die das EEG 2017 ermöglicht, ergänzt werden.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

KWK-Strom, der von einer KWK-Anlage in einem Wohngebäude zur Versorgung dieses Wohngebäudes erzeugt wird, ist typischerweise nicht mit der KWKG-Umlage belastet, da hier bereits mangels Nutzung eines Netzes schon keine Netzentgelte anfallen und folglich auch keine KWKG-Umlage erhoben werden kann. Insoweit besteht für eine Befreiung von der KWKG-Umlage kein Bedarf. Im Übrigen erhalten die Betreiber von KWK-Anlagen für die Lieferung des Stroms an Letztverbraucher in einer Kundenanlage eine Vergütung. Damit können diese Anlagen wirtschaftlich betrieben werden. Vor diesem Hintergrund bestünde selbst in Konstellationen, in denen die KWKG-Umlage anfällt, kein Anlass für eine weitergehende Privilegierung.

16. Zu Artikel 1 Nummer 35 Buchstabe a – neu – (§ 34 Absatz 2 Satz 1 KWKG)

Artikel 1 Nummer 35 ist wie folgt zu fassen:

‚35. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „sowie im Jahr 2021“ durch die Wörter „sowie im Jahr 2019 und im Jahr 2021“ ersetzt.

b) Folgende Absätze 3 bis 6 werden angefügt:

„… (weiter wie Regierungsvorlage)“ ‘

Begründung:

Der Evaluierungsabstand von vier Jahren wird als zu groß angesehen, um rechtzeitig auf Fehlentwicklungen reagieren zu können. Insbesondere wird man im Jahr 2017 noch nicht die Auswirkungen der Umstellung auf Ausschreibungen bewerten können. Das Jahr 2021 hingegen ist als erstes Evaluationsjahr viel zu spät, um auf mögliche Fehlentwicklungen reagieren zu können. Auch die Notwendigkeit zur Nachsteuerung mittels der Verordnungsermächtigungen des § 33 für KWK-Anlagen, die nicht in das Netz der öffentlichen Versorgung einspeisen, sollte in Abständen von zwei Jahren evaluiert werden.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Einführung zusätzlicher Evaluierungen erscheint nicht erforderlich. § 34 KWKG sieht bereits zahlreiche Überprüfungen und Evaluierungen vor. Die Angemessenheit der Höhe der Zuschlagzahlungen wird bereits jährlich überprüft. In den Jahren 2017 und 2021 sind breit angelegte, umfassende Evaluierungen der Entwicklung der KWK-Stromerzeugung in Deutschland vorgesehen, bei denen auch Verbände und wissenschaftlicher Sachverstand eingebunden werden. Diese Evaluierungen sind sehr weitreichend. Sie überprüfen sowohl die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung, die Ziele des KWKG und die Rahmenbedingungen für einen wirtschaftlichen Betrieb der Kraftwerke nach den Vorgaben des KWKG als auch die Methodik des KWKG und die Entwicklung der KWK bis 2021 nach den Vorgaben der Europäischen Kommission. Durch den Regierungsentwurf neu eingeführt werden zusätzlich eine Evaluierung der Erfahrungen mit Ausschreibungen im Jahr 2021 und eine Überprüfung der Vorgaben hinsichtlich der technischen Mindesterzeugung für KWK-Anlagen in Ausschreibungen im Jahr 2019. Hierdurch ergibt sich eine konstante, aufwendige und detaillierte Evaluierung der KWK-Förderung.

Eine frühere Evaluierung der Erfahrungen mit Ausschreibungen hält die Bundesregierung nicht für sinnvoll, da die ersten Ausschreibungen im Winter 2017/2018 durchgeführt werden sollen und mit ersten maßgeblichen Erkenntnissen folglich erst in den darauf folgenden Jahren vorliegen werden. Die Einführung neuer, zusätzlicher Überprüfungs- und Evaluierungspflichten würde daher zu einem nicht sachgerechten Anstieg des Verwaltungsaufwands führen.

17. Zu Artikel 1 Nummer 36 Buchstabe b (§ 35 Absatz 14 Satz 1 KWKG)

In Artikel 1 Nummer 36 Buchstabe b ist § 35 Absatz 14 Satz 1 wie folgt zu ändern:

a) Die Angabe „31. Dezember 2018“ ist durch die Angabe „31. Dezember 2019“ zu ersetzen.

b) In Nummern 1 und 2 ist die Angabe „31. Dezember 2016“ jeweils durch die Angabe „31. Dezember 2017“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Errichtung gerade von größeren KWK-Anlagen beträgt regelmäßig über ein Jahr. Insbesondere bei KWK-Anlagen zur öffentlichen Versorgung muss die sich daran anschließende Inbetriebnahme in der Heizperiode erfolgen, um sicherstellen zu können, dass die Anlage auch im Volllastbetrieb die Anforderungen voll erfüllt.

Aufgrund der erforderlichen Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Antragstellung für genehmigungsbedürftige Anlagen nach BImSchG ist es nicht möglich, einen Bescheid bis zum Ende des Jahres 2016 vorliegen zu haben, da ein übliches Verfahren nicht unter sechs Monaten dauert. Auch für Anlagen mit einer fortgeschrittenen Planung sind die erforderlichen Genehmigungen nicht innerhalb eines halben Jahres (erste Bekanntmachung Novelle KWKG bis Ende 2016) zu erwirken. Auch die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit, vor dem 31. Dezember 2016 eine verbindliche Bestellung auszulösen, schafft keine Abhilfe, denn in diesem Fall liefen die Unternehmen Gefahr, dass die Bestellung nicht mit der späteren behördlichen Genehmigung übereinstimmt. Dieses erhebliche wirtschaftliche Risiko würde weder der Errichter der Anlage noch das Unternehmen tragen.

Durch das kurzfristige Inkrafttreten sind die vorgesehenen Übergangsfristen deutlich zu kurz und sollten verlängert werden.

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag nicht folgen.

Die Übergangsbestimmung in § 35 Absatz 14 des Regierungsentwurfs gewährleistet weitgehenden Vertrauensschutz für weit fortgeschrittene KWK-Projekte im Hinblick auf die Umstellung des Förderregimes auf Ausschreibungen für Anlagen zwischen 1 und 50 MW. Der Vertrauensschutz für bereits begonnene KWK-Projekte steht in einem Spannungsverhältnis zu beihilferechtlichen Vorgaben, die bestimmen, dass die Förderung für KWK-Anlagen ab dem 1. Januar 2017 grundsätzlich nur noch durch Ausschreibungen ermittelt werden darf. Die Europäische Kommission hat die Übergangsregelung unter dem Gesichtspunkt genehmigt, dass die Gewährung der Beihilfe bereits in der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bzw. der verbindlichen Bestellung gesehen

werden kann. Wenn diese noch im Jahr 2016 erfolgen, sind die beihilferechtlichen Vorgaben somit beachtet. Vor diesem Hintergrund wäre eine Anknüpfung an einen späteren Zeitpunkt von der beihilferechtlichen Genehmigung nicht umfasst und mit geltendem Beihilferecht nicht vereinbar.

Die Frist für die Aufnahme des Dauerbetriebs ist mit zwei Jahren ab vorgesehenem Inkrafttreten des Gesetzes nicht zu kurz bemessen. Die parallel gestaltete Übergangsbestimmung für das KWKG 2016 in § 35 Absatz 3 KWKG sieht eine Frist von nur einem Jahr vor.

18. Zu Artikel 1 Nummer 36 (§ 35 Absatz 14 Satz 1 Nummer 1 KWKG)

In Artikel 1 Nummer 36 Buchstabe b sind in § 35 Absatz 14 Satz 1 Nummer 1 nach dem Wort „Genehmigung“ die Wörter „oder eine Zulassung vorzeitigen Beginns nach“ einzufügen.

Begründung:

Neben den bereits in § 35 Absatz 14 KWKG-E vorgesehenen Auslösetatbeständen für die Übergangsregelung – namentlich einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für das Vorhaben bis zum 31. Dezember 2016, einer verbindlichen Bestellung der KWK-Anlage oder (bei Modernisierung) der wesentlichen die Effizienz bestimmenden Anlagenteile ebenfalls bis zum 31. Dezember 2016, oder der nach der Länder- und Verbändeanhörung noch in den Gesetzentwurf aufgenommenen Alternative der Anzeige der Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage bis zum 31. Dezember 2016 – sollte zusätzlich auch die Vorlage einer Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 8a BImSchG als ausreichender Auslösetatbestand für die Übergangsregelung anerkannt werden. Auf Grund der Kürze der verbleibenden Zeit bis zum Inkrafttreten des geänderten KWKG zum 1. Januar 2017 wird es für viele Vorhabenträger kaum möglich sein, ein vollumfängliches BImSchG-Genehmigungsverfahren bis Ende dieses Jahres durchzuführen. Daher sollte auch eine Zulassung vorzeitigen Baubeginns ausreichend sein, da die Genehmigungsbehörde mit einer Zulassung die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit attestiert.

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verfahren prüfen.

Vor dem Hintergrund, dass zwischen der Veröffentlichung der Auslösetatbestände für die Übergangsregelung im August 2016 und dem Ablauf der Frist Ende 2016 ein verhältnismäßig kurzer Zeitraum liegt, hält die Bundesregierung die Prüfung einer Erweiterung der Übergangsregelung durch ein Anknüpfen an einen früheren Zeitpunkt, hier das Vorliegen einer Zulassung vorzeitigen Beginns nach dem BImSchG, in dieser Konstellation für angezeigt. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Zulassung vorzeitigen Beginns ansonsten nicht mit einer Genehmigung nach dem BImSchG gleichzusetzen ist.

Eine solche Erweiterung der Übergangsregelung steht unter dem Vorbehalt, dass dies mit der beihilferechtlichen Genehmigung vereinbar ist. Die beihilferechtliche Genehmigung nennt hinsichtlich der Übergangsbestimmung als Anknüpfungspunkt die „emission authorisation“ bzw. die verbindliche Bestellung („order“). Inwieweit eine Anknüpfung an die Zulassung vorzeitigen Beginns nach dem BImSchG damit vereinbar wäre, bedarf weiterer Prüfung.

19. Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a_0 – neu – (§ 3 Nummer 19 EEG 2017)

In Artikel 2 Nummer 2 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe a0 einzufügen:

‚a_0) Nummer 19 wird wie folgt gefasst:

„19. „Eigenversorgung“ der Verbrauch von Strom,

a) den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt, und

b) den Wohnungseigentümer im unmittelbar räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbrauchen, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und die Gemeinschaft derselben Wohnungseigentümer die Anlage selbst betreibt,“ ‘

Begründung:

Der Vorschlag kann einen substanziellen Beitrag zum Ausbau der Erneuerbaren Energien im Gebäudebereich aktivieren, ohne zusätzliche Flächen in Anspruch zu nehmen. Er beseitigt zugleich eine Diskriminierung der Wohnungseigentümer.

Damit wird ein weiterer Schritt auf dem Weg zum angestrebten CO2-neutralen Gebäudebestand ermöglicht und zugleich ein Beitrag zur angestrebten Sektorkopplung induziert.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Vorschlag verletzt den Grundsatz, dass bei Eigenversorgung eine Personenidentität zwischen dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage und dem Verbraucher des Stroms bestehen muss. Wird von diesem Grundsatz zugunsten einer Gruppe abgewichen, birgt dies Gefahren für die Finanzierung der Energiewende insgesamt. Der Vorschlag hätte zur Folge, dass die EEG-Umlage von einer immer kleiner werdenden Gruppe getragen werden muss, die Finanzierung auf weniger Schultern verteilt würde. Im Endeffekt steigt die EEG-Umlage für alle übrigen Stromverbraucher. Dies gefährdet die Akzeptanz der Energiewende.

20. Zu Artikel 2 Nummer 30 (§ 61a Nummer 1 EEG 2017)

In Artikel 2 Nummer 30 sind in § 61a Nummer 1 das Komma durch ein Semikolon zu ersetzen und folgende Wörter anzufügen:

„zu den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungsanlage gehören auch alle Anlagen, aus deren Abwärme Strom gewonnen wird,“

Begründung:

Gemäß § 61 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2014 und 2017 sowie § 61a Nummer 1 EEG wird der Kraftwerkseigenverbrauch, das heißt der Stromverbrauch in den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungsanlage, vollständig von der EEG-Umlage entlastet. In der Gesetzesbegründung zum EEG 2014 werden als Beispiele für Neben- und Hilfsanlagen Wasseraufbereitung, Dampferzeugerwasserspeisung, Frischluftzufuhr, Brennstoffversorgung, kraftwerksinterne Brennstoffvorbereitung, Abgasreinigung oder Rauchgasreinigung genannt.

In der Praxis haben sich Auslegungs- und Anwendungsprobleme dieser Regelung bei der Erzeugung von Strom mithilfe von innovativen und hocheffizienten Organic-Rankine-Cycle-Motoren (so genannter „ORC-Prozess“), die aus industrieller Abwärme Strom und Wärme erzeugen, ergeben. Diese führen zu erheblichen Investitionsunsicherheiten.

Im Falle der Stromerzeugung mithilfe eines ORC-Motors wird ein Teil der Abwärme eines industriellen Ofens als Energiequelle für die Stromerzeugung genutzt. Dieser Strom wird ausschließlich in die unmittelbaren elektrischen Systeme des Ofens (Neben- und Hilfsanlagen wie Pumpen, Antriebe u. ä.) zurückgeleitet, wodurch er zur Senkung der externen Stromaufnahme des Ofens beiträgt. Für den im ORC-Motor produzierten und im Ofen verbrauchten Strom liegt mithin gemäß § 61 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2014 und 2017 sowie § 61a Nummer 1 EEG Kraftwerkseigenverbrauch vor.

Gemäß der neu eingeführten Begriffsbestimmung der „Stromerzeugungsanlage“ in § 3 Nummer 43b EEG gilt als Stromerzeugungsanlage jede technische Einrichtung, die unabhängig vom eingesetzten Energieträger direkt Strom erzeugt. Diese Definition schließt den ORC-Motor in seiner Funktion als Generator uneingeschränkt ein. Darüber hinaus stellt die Definition auch klar, dass alle weiteren technischen und baulichen Einrichtungen, die der Stromerzeugung dienen, vom Begriff der Stromerzeugungsanlage nicht eingeschlossen sind. Sie sind folglich Neben- und Hilfsanlagen im Sinne des Kraftwerkseigenverbrauchs. Hierzu zählen laut Gesetzesbegründung Motoren, Turbinen und Einrichtungen zur Primärenergieträgerzufuhr.

Im Sinne des Gesetzentwurfes ist auch der industrielle Ofen, ohne dessen Abwärme kein Strom im ORC-Motor produziert werden kann, eine Neben- und Hilfsanlage. Es ist dabei unerheblich, dass der industrielle Ofen neben seinem Beitrag zur Stromerzeugung einem Zweck im Rahmen des Produktionsprozesses dient, und ob dieser Zweck vorrangig ist. Vielmehr ist für die Frage, ob Strom den Ausnahmetatbestand des Kraftwerkseigenverbrauchs erfüllt, zu prüfen, welche Anlagen seine Gestehung ermöglichen, und ob es diese

Anlagen sind, die den erzeugten Strom verbrauchen. Ein ORC-Motor kann nur mithilfe einer Wärmequelle Strom produzieren, in dieser Konstellation also mithilfe des industriellen Ofens. Ohne dessen Beitrag als Neben- bzw. Hilfsanlage könnte der ORC-Motor keinen Strom produzieren, also nicht als Stromerzeugungsanlage funktionieren. Der Ofen ist vielmehr unerlässlicher Bestandteil der Stromproduktion. Insoweit der erzeugte Strom dann wieder in den Ofen als Neben- bzw. Hilfsanlage zurückgeleitet und dort verbraucht wird, handelt es sich also um Kraftwerkseigenverbrauch.

Damit für diesen Sachverhalt Rechtssicherheit entsteht und die Stromnetzbetreiber auf eine klare Gesetzeslage zurückgreifen können, sollte im Gesetzestext der Begriff der „Neben- und Hilfsanlage“ näher konkretisiert werden.

Die Vorschläge Nummer 20 und 21 werden zusammen beantwortet, siehe unten.

21. Zu Artikel 2 Nummer 30 (§ 61b Nummer 1 und Nummer 1a – neu – EEG 2017)

In Artikel 2 Nummer 30 ist § 61b wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 ist das Wort „oder“ durch ein Komma zu ersetzen.

b) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. der Strom von einer KWK-Anlage aus Abwärme erzeugt wird oder“

Begründung:

Abwärme zum Beispiel aus industriellen Produktionsprozessen ist wegen der geringeren Wertigkeit der Abwärmeenergie (niedriges Exergieniveau) nur eingeschränkt sinnvoll als Nutzwärme einsetzbar.

Der in einer KWK-Anlage mit Hilfe der Organic-Rankine-Cycle-Technologie (so genannter „ORC-Prozess“) aus Abwärme erzeugte Strom ist CO2-frei und vergleichbar dem Strom, der in Erneuerbare-Energien-Anlagen erzeugt wird. In KWK-Anlagen zur Abwärmenutzung wird von außen kein fossiler Brennstoff zugeführt, auch hier vergleichbar den Erneuerbare-Energien-Anlagen.

Bei der Gewinnung von Strom aus Abwärme handelt es sich um eine reine Energieeffizienzsteigerung, die umso höher wird, wenn die KWK-Anlage neben der Stromerzeugung eine ausreichende Wärmenutzung vorsieht. Die KWK-Abwärmenutzung muss dabei dem Hocheffizienzkriterium entsprechen.

Darüber hinaus sollte der Jahresnutzungsgrad einer KWK-Anlage zur Abwärmenutzung berücksichtigen, dass die Wertigkeit der Abwärmeenergie wesentlich niedriger ist als bei einer KWK-Anlage, die mit fossilen Brennstoffen betrieben wird. Aus Abwärme mit ihrer geringeren Wertigkeit der Energie ist es wesentlich schwieriger und aufwendiger, Strom und Wärme zu erzeugen. Deshalb sollten KWK-Anlagen zur Abwärmenutzung einen Jahresnutzungsgrad (Strom und Wärmenutzung) von 30 Prozent erfüllen.

Die Vorschläge Nummer 20 und 21 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen nicht zu.

Die Vorschläge zielen darauf ab, die Eigenversorgung mit Strom aus Abwärme, die bei der Produktion anfällt, von der EEG-Umlage zu befreien. Sie werden aus verschiedenen Gründen abgelehnt: Sie führen zu einer Besserstellung von Anlagen, die Abwärme zur Stromerzeugung einsetzen, gegenüber anderen ökologisch sinnvollen Anlagenkonzepten. Eine sachliche Rechtfertigung für diese Besserstellung ist nicht ersichtlich. Bei Vorschlag Nummer 20 wird Strom aus Abwärme sogar besser gestellt als Strom aus erneuerbaren Energien oder aus KWK-Anlagen. Diese singuläre Besserstellung der Abwärme macht die beiden Vorschläge auch verfassungsrechtlich bedenklich. Darüber hinaus ist der Vorschlag aus denselben Gründen auch beihilferechtlich problematisch und stellt damit das mit der Europäischen Kommission getroffene Ergebnis in Frage. Schließlich widerspricht der Vorschlag der gesetzgeberischen Intention, eine möglichst breite Basis für die Förderung der erneuerbaren Energien zu schaffen. Zudem würde der Vorschlag eine zusätzliche, aus o. g. Gründen nicht gerechtfertigte Belastung der Verbraucher durch einen damit verbundenen Anstieg der EEG-Umlage bedeuten.

22. Zu Artikel 2 Nummer 30 (§ 61c Absatz 2, § 61d Absatz 2, 3 und 4, § 61e EEG 2017)

Artikel 2 Nummer 30 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 61c ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Bestandsanalgen im Sinne dieses Abschnitts sind Stromerzeugungsanlagen, die

1. der Letztverbraucher vor dem 1. August 2014 als Eigenerzeuger unter Einhaltung der Voraussetzungen des Absatzes 1 betrieben hat,
2. vor dem 23. Januar 2014 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt oder nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts zugelassen worden sind, nach dem 1. August 2014 erstmals Strom erzeugt haben und vor dem 1. Januar 2015 unter Einhaltung der Anforderungen des Absatzes 1 genutzt worden sind oder
3. eine Stromerzeugungsanlage nach Nummer 1 oder Nummer 2 an demselben Standort erneuern, erweitern oder ersetzen, es sei denn, die installierte Leistung ist durch die Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung um mehr als 30 Prozent erhöht worden."

b) § 61d ist wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Ältere Bestandsanlagen im Sinn dieses Abschnitts sind Stromerzeugungsanlagen, die der Letztverbraucher oder ein mit diesem Letztverbraucher im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen, das das vollständige wirtschaftliche Risiko für die gesamte Stromerzeugungsanlage getragen hat, diese mit eigenem Personal auf dem Betriebsgrundstück des Letztverbrauchers betrieben hat, vor dem 1. September 2011 als Eigenerzeuger unter Einhaltung der Anforderungen des Absatzes 1 betrieben hat."

bb) In Absatz 3 sind die Wörter „ , aber vor dem 1 Januar 2018" zu streichen und die Wörter „erneuert, erweitert oder ersetzt haben" durch die Wörter „erneuern, erweitern oder ersetzen" zu ersetzen.

cc) In Absatz 4 ist im einleitenden Satzteil die Angabe „Absatz 3" durch die Angabe „Absatz 2" zu ersetzen.

c) § 61e ist zu streichen.

Begründung:

Es wird begrüßt, dass sich die Bundesregierung im Rahmen der Verhandlungen zu den zukünftigen Eigenstromregelungen im EEG stets für den Erhalt der Bestandsschutzregelung eingesetzt hat und Eigenstrom aus Bestandsanlagen wie bisher zunächst nicht mit der EEG-Umlage belastet wird. Bisher sah das EEG 2017 vor, dass Bestandsanlagen erneuert, erweitert oder ersetzt werden können, wenn ihre installierte Leistung nicht um mehr als 30 Prozent erhöht wird. Nunmehr sollen Bestandsanlagen, die ab dem 1. Januar 2018 erneuert, erweitert oder modernisiert werden. EEG-Umlagepflichtig werden. Da jede Anlage früher oder später modernisiert werden muss, läuft damit auch der ursprüngliche Bestandsschutz perspektivisch aus. Dies entspricht nicht der ursprünglichen Zusage der Bundesregierung, dass Bestandsanlagen dauerhaft von der EEG-Umlage befreit werden sollen.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Mit dem Vorschlag soll zum einen der Bestandsschutz im EEG 2017 entgegen der mit der Europäischen Kommission erzielten Verständigung ausgeweitet werden, indem auch später modernisierte Anlagen weiterhin Bestandsschutz im Sinne einer vollständigen Umlagenfreiheit genießen. Der Vorschlag würde das mit der Europäischen Kommission erzielte Ergebnis in Frage stellen. Er ist bereits aus diesem Grunde abzulehnen. Das anerkennenswerte Bestandsschutzinteresse ist bereits durch den Gesetzesentwurf gesichert, zumal bis zur vollständigen handelsrechtlichen Abschreibung ein erweiterter Bestandsschutz gewährt und damit sichergestellt wird, dass sich die ursprünglich getätigte Investition amortisiert hat.

Zudem soll nach dem Vorschlag weiterhin eine Erweiterung der installierten Leistung um bis zu 30 Prozent bestandsschutzwahrend möglich sein. Es ist auch Bestandteil der Verständigung mit der Europäischen Kommission,

dass eine Erweiterung der installierten Leistung nicht bestandsschutzwahrend ermöglicht werden soll. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, die Leistung durch eine zweite Stromerzeugungsanlage zu erhöhen und damit für die ursprüngliche Stromerzeugungsanlage den Bestandsschutz zu erhalten.

Schließlich zielt der Vorschlag darauf ab, die strikte Anforderung der Personenidentität bei Eigenerzeugungssachverhalten von Bestandsanlagen zugunsten von Konzernsachverhalten und damit zu Lasten der übrigen Verbraucher zu lockern. Dies ist abzulehnen. Zunächst bestünde angesichts der Vielgestaltigkeit gesellschaftsrechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten ein erhöhtes Missbrauchspotential mit der Gefahr einer ungewollten Ausdehnung der grundsätzlich eng zu verstehenden Eigenversorgungsprivilegien. Dies gilt erst recht, weil eine entsprechende Regelung diskriminierungsfrei zulässige Mehrpersonenverhältnisse von Einpersonenverhältnissen trennen müsste. Ungeachtet dessen würde hierdurch der Bestandsschutz ausgeweitet, womit die mit der Europäischen Kommission erzielte beihilferechtliche Verständigung in Frage gestellt würde.

23. Zu Artikel 2 Nummer 31 (§ 61j Absatz 1 Nummer 3 – neu – EEG 2017)

In Artikel 2 Nummer 31 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

‚a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „EEG-Umlage nach § 60 Absatz 1 oder § 61 Absatz 1“ durch die Wörter „volle oder anteilige EEG-Umlage nach § 60 oder § 61“ und der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. durch Verwendung geeichter Messeinrichtungen nachgewiesen werden kann, dass der gesamte Strom, der dem Speicher entnommen wird, entweder zur Wiedereinspeisung von Strom in das Netz verwendet wird oder für ihn, soweit er nicht in das Netz eingespeist wird, entweder die EEG-Umlage nach § 60 Absatz 1 oder § 61 Absatz 1 gezahlt wird oder ausschließlich für solche Strommengen nicht gezahlt wird, für die weder bei der Einspeisung noch bei der Entnahme eine EEG-Umlagepflicht besteht.“ ‘

Begründung:

§ 61a EEG 2017 (§ 61j –) neu – ist zu begrüßen, weil er bezweckt, Doppelbelastungen bei der Zahlung der EEG-Umlage zu vermeiden. Allerdings führt die Formulierung zu erheblichen Unsicherheiten: Da bei Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 Kilowatt und bei Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb gegangen sind, im Falle der Eigenversorgung keine EEG-Umlage anfällt, ist unklar, inwieweit dies auch bei Installation eines Speichers gilt.

Die Ergänzung bewirkt, dass ausgespeicherter Strom auch in solchen Konstellationen von der EEG-Umlage befreit ist.

Bereits in ihrer Gegenäußerung vom 28. Mai 2016 zu einem entsprechenden Beschluss des Bundesrates zu dem Entwurf des EEG 2017 (BR-Drs. 610/16 (Beschluss), Ziffer 21) sagte die Bundesregierung zu, im Zusammenhang mit Letztverbraucherpflichten von Speichern zu prüfen, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind. In dem vorliegenden Gesetzentwurf greift die Bundesregierung dies auf: „Die Bundesregierung teilt (…) das bereits im Gesetzgebungsverfahren zum EEG 2017 an sie herangetragene Anliegen, für Speicher, die sowohl der Eigenversorgung wie auch der Netzeinspeisung dienen, eine Doppelbelastung zu vermeiden“. Auch hier bleibt es aber bei einer Prüfzusage ohne konkrete Regelung: „Aus diesem Grunde prüft die Bundesregierung derzeit noch eine Regelung, die dieses Anliegen umsetzt und wird zu gegebener Zeit einen Regelungsvorschlag vorlegen“.

Die Bundesregierung teilt das Anliegen des Bundesrates, für Speicher, die sowohl der Eigenversorgung wie auch der Netzeinspeisung dienen, eine Doppelbelastung zu vermeiden. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung stellt dies jedoch nicht so sicher, dass Missbrauch der Regelung vermieden werden kann. Die Bundesregierung prüft daher derzeit weitere Formulierungen.

24. Zu Artikel 2 Nummer 31 Buchstabe b1 – neu – (§ 61j Absatz 3 EEG 2017)

In Artikel 2 Nummer 31 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b1 einzufügen:

‚b1) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Netzbetreiber“ die Wörter „im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes“ eingefügt.‘

Begründung:

Die in § 61j Absatz 3 EEG (und bereits in § 61a Absatz 3 EEG 2017) enthaltene Befreiung der Verlustenergie von der EEG-Umlage beinhaltet eine Ungleichbehandlung bei Betreibern von geschlossenen Verteilernetzen gegenüber Netzbetreibern der allgemeinen Versorgung. Während die von Netzbetreibern der allgemeinen Versorgung eingesetzte Verlustenergie von der EEG-Umlage befreit wird, ist dies für die von Betreibern geschlossener Verteilernetze eingesetzte Verlustenergie nicht der Fall. Eine solche Ungleichbehandlung ist sachlich nicht gerechtfertigt und sollte daher beseitigt werden. Denn in beiden Netzen kommt es zu Verlustenergie, so dass deren Beaufschlagung mit EEG-Umlage im geschlossenen Verteilernetz zu entsprechend höheren Energiekosten der dort angeschlossenen Letztverbraucher führt. Die Schutzbedürftigkeit dieser Letztverbraucher ist nicht minder zu bewerten als die in einem Netz der allgemeinen Versorgung. Es mögen zwar hier keine Haushaltskunden versorgt werden, dafür aber kleine und mittelständische Gewerbebetriebe und Industrieunternehmen, für die die Energiekosten zunehmend ein Standortfaktor geworden sind. Wegen der damit verbundenen Arbeitsplätze geht es hier in gleicher Weise um das Wohl der Allgemeinheit. Die in einem geschlossenen Verteilernetz angesiedelten Netzkunden wären gegenüber vergleichbaren Unternehmen in einem Netz für die allgemeine Versorgung benachteiligt.

Dabei sind beide Netzformen einer Regulierung unterworfen, auch wenn diese jeweils unterschiedlich ausgestaltet ist. Während die Betreiber der Netze für die allgemeine Versorgung der Anreizregulierung unterliegen, erfolgt auf Beschwerde von Kunden gemäß § 110 Absatz 4 EnWG eine Überprüfung der Entgelte durch die Regulierungsbehörde. Dabei wird das im geschlossenen Verteilernetz erhobene Entgelt an dem Entgelt des nächst gelegenen vorgelagerten Netzes der allgemeinen Versorgung gemessen. Schon dieser gesetzlich angeordnete Vergleich macht deutlich, dass hier nicht mit unterschiedlichen Maßstäben hinsichtlich der EEG-Umlagebelastung gemessen werden darf. Denn ansonsten würden den geschlossenen Verteilernetzen und insbesondere den dort angeschlossenen Letztverbrauchern nicht zu vertretende Nachteile aufgebürdet.

Der Netzbetreiberbegriff des EnWG wurde nur für den Spezialfall der Verlustenergie in geschlossenen Verteilernetzen eingeführt, so dass keine Folgewirkungen für die sonstigen Regelungen des EEG entstehen.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Vorschlag steht in keinem Zusammenhang mit der Anpassung des EEG 2017 an das Beihilferecht. Die angesprochene Regelung besteht seit 2014 im EEG und bedarf keiner Anpassung. Daher ist der Vorschlag bereits aus diesem Grunde abzulehnen. Des Weiteren ist der Vorschlag auch aus inhaltlichen Gründen abzulehnen: Anders als bei Netzen für die allgemeine Versorgung dienen geschlossene Verteilernetze nur der Versorgung eines eng begrenzten Personenkreises. Dies rechtfertigt es, nur die Betreiber der Netze der allgemeinen Versorgung für den Verlustenergiebezug von der EEG-Umlage zu befreien. Denn nur bei diesen kommt die Befreiung der Allgemeinheit zugute.

25. Zu Artikel 2 Nummer 32 Buchstabe a (§ 64 Absatz 4a EEG 2017)

In Artikel 2 Nummer 32 Buchstabe a sind in § 64 Absatz 4a nach den Wörtern „entsprechend anzuwenden“ die Wörter

„mit der Maßgabe, dass

1. für die Feststellung der Stromkostenintensität des Unternehmens beim Austausch einzelner Generatoren einer mehrere Generatoren umfassenden Eigenstromerzeugung sämtliche Stromverbräuche des Unternehmens entsprechend der Durchschnittsstrompreisverordnung in Ansatz gebracht werden,
2. bei Anwendung von Absatz 2 nur auf den Teil der Bruttowertschöpfung abgestellt wird, der dem Verhältnis der aus Eigenstromerzeugung umlagebelasteten Strommengen zum gesamten Stromverbrauch entspricht,

3. der Betreiber einer Stromerzeugungsanlage in Abweichung von Absatz 6 Nummer 3 für die Berechnung der Stromkostenintensität auf das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr abstellen kann“

einzufügen.

Begründung:

Durch den neuen Absatz 4a EEG wird für das Überwechseln eines Eigenversorgers in die Besondere Ausgleichsregelung nur geregelt, dass der Eigenversorger bis zum 30. Juni des Folgejahres ein Rumpfgeschäftsjahr und dabei lediglich die umlagepflichtigen Strommengen bei der Beantragung der Besonderen Ausgleichsregelung berücksichtigen kann.

Diese Regelung lässt unberücksichtigt, dass Generatoren sukzessive ausgetauscht werden können. Deswegen können in aller Regel die Stromintensitätsschwelle und „Cap“ und „Supercap“ nicht erreicht werden. Denn die Teilstrommengen, die dem ausgetauschten Generator zuzuordnen sind, müssten mit der Bruttowertschöpfung des gesamten Unternehmens ins Verhältnis gesetzt werden und dürften dabei regelmäßig die relevanten Schwellen kaum überschreiten. Damit würde die in dem Kompromiss mit der Kommission vereinbarte Lösung für den Fall der Modernisierung einer Bestandsanlage über die Besondere Ausgleichsregelung in aller Regel ins Leere laufen.

Es ist deshalb für die Feststellung der Stromintensität notwendig, bei dem Austausch einzelner Generatoren einer mehrere Generatoren umfassenden Eigenstromerzeugung die gesamte Stromverbrauchsmenge des Unternehmens für die Anwendung der Besonderen Ausgleichsregelung zu Grunde zu legen. Für Eigenstromerzeuger, die einer Branche nach Liste 1 oder 2 der Besonderen Ausgleichsregelung zuzuordnen sind, muss für die Anwendung von § 64 Absatz 2 EEG („Cap“ und „Supercap“) eine Teilbetrachtung der Bruttowertschöpfung ermöglicht werden. Denn es geht darum, die Besondere Ausgleichsregelung nur für die Strommenge ausgetauschter Generatoren anzuwenden. Fremdstrommengen sind insoweit nicht zu berücksichtigen. Im Unterschied zu Eigenstromerzeugern, die sich auf keiner dieser Listen befinden, besteht gerade für sie eine besondere Schutzbedürftigkeit im internationalen Wettbewerb. Deswegen unterwirft der Kompromiss zwischen Kommission und Bundesregierung selbst nur eine Teilbelastung der Eigenerzeugung der Besonderen Ausgleichsregelung.

Im Übrigen sollte es in die Wahl des Unternehmens gestellt werden, ob bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung entsprechend § 64 Absatz 6 Nummer 3 EEG die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre des Unternehmens oder nur das letzte Geschäftsjahr zugrunde zu legen ist. Da der Austausch eines Generators in der Regel technischen Zwängen folgt, sollte es den individuellen Einschätzungen des Unternehmens überlassen bleiben, welcher Zeitraum für die Berechnung der Bruttowertschöpfung maßgeblich sein sollte.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Berechnung der Stromkostenintensität in der Besonderen Ausgleichsregelung dient dazu, diejenigen Unternehmen zu identifizieren, deren Stromkosten – speziell auch wegen der Belastung durch Umlagen – einen bedeutenden Anteil an der Bruttowertschöpfung ausmachen. Die Regelungen zu Höchstbeträgen („Cap“ und „Supercap“) sollen die absoluten KWKG-Umlagekosten auf ein im Hinblick auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit verträgliches Maß begrenzen. Aus diesem Grund widerspricht es der Logik der Besonderen Ausgleichsregelung und der Durchschnittsstrompreisverordnung, Strommengen zu berücksichtigen, die nicht umlagepflichtig sind. Die Durchschnittsstrompreisverordnung erfasst aus diesem Grund nur umlagepflichtige Strommengen eines Unternehmens. Der Vorschlag bedeutet eine Abkehr von diesem Grundsatz und führt zu einer massiven Besserstellung der Unternehmen, die davon betroffen sind.

Die vorgeschlagene Anpassung der Berechnung der Stromkostenintensität mit einer anteiligen Bruttowertschöpfung sowie die Wahlmöglichkeit bei der Anzahl der Geschäftsjahre bedeuten ebenfalls eine unzulässige Besserstellung einer kleinen Gruppe von Unternehmen gegenüber allen anderen Antragstellern.

Der Vorschlag ist im Übrigen auch nicht erforderlich. Der Gesetzentwurf ermöglicht bereits eine sehr zügige Anwendung der Besonderen Ausgleichsregelung nach einer grundlegenden Erneuerung.

26. Zu Artikel 2 Nummer 39 (§ 74a Absatz 1 Satz 3 EEG 2017)

In Artikel 2 Nummer 39 ist in § 74a Absatz 1 Satz 3 die Angabe „7“ durch die Angabe „10“ zu ersetzen.

Begründung:

Die in § 74a EEG-E vorgesehene Bagatellgrenze für die Übermittlung von Angaben zur Eigenversorgung mit Strom aus Stromerzeugungsanlagen bei einer installierten Leistung von höchstens 7 Kilowatt aus Solaranlagen ist zu niedrig angesetzt. Entsprechend der Grenze für das Entfallen der EEG-Umlage in § 61a Nummer 4 ist die Grenze für die Übermittlung von Angaben zur Eigenversorgung ebenfalls auf eine installierte Leistung von höchstens 10 Kilowatt anzugleichen. Damit wird dem angestrebten Bürokratieabbau Rechnung getragen. Gleichzeitig stünde einer EEG-Umlagenbefreiung ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand von Betreibern sehr kleiner Photovoltaikanlagen gegenüber. Daher soll die Bagatellgrenze für die Mitteilungspflicht bei eigenverbrauchtem Strom aus PV-Anlagen an die Bagatellgrenze zur Entrichtung der EEG-Umlage angepasst werden.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Mit der 7 kW-Grenze in § 74a Absatz 1 Satz 3 EEG 2017 ist sichergestellt, dass nur solche Anlagen von der Bagatellgrenze profitieren, die unter das Privileg des § 61a Nummer 4 EEG 2017-E fallen. Würde man die Grenze auf 10 kW anheben, würden gerade Anlagen, die dem Privileg des § 61a Nummer 4 nicht hinsichtlich der gesamten erzeugten Strommenge unterfallen, unter die Bagatellgrenze fallen. Dies gilt insbesondere für Photovoltaikanlagen an guten Standorten. Darüber hinaus besteht künftig ab 7 kW eine Smart-Meter-Pflicht, wodurch die Erfüllung der Meldepflichten für die Anlagenbetreiber keinen nennenswerten Aufwand bedeutet.

27. Zu Artikel 3 Nummer 2 (§ 13 Absatz 3 Satz 1, Absatz 6a Satz 1 Nummer 2 EnWG)

Artikel 3 Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

‚2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden ... wie Vorlage ...

b) In Absatz 6a Satz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ die Wörter „oder einem anderem Gebiet, in dem es zu ähnlichen wesentlichen Abregelungen von Windenergieanlagen an Land aufgrund von Netzengpässen im Höchstspannungsnetz gekommen ist“ eingefügt.‘

Begründung:

Mit dem Änderungsvorschlag in § 13 Absatz 6a können auch Regionen, in denen es häufiger zu wesentlichen Abregelungen bzw. Netzengpässen kommt, den Strom sinnvoll nutzen, indem der Netzbetreiber die Wahl hat, entsprechende Verträge mit Betreibern von KWK- bzw. Power-to-Heat Anlagen abzuschließen, auch wenn diese Anlagen außerhalb des Netzengpassgebietes liegen. Erst durch diesen Änderungsvorschlag erzielt das Instrument der zuschaltbaren Lasten seine volle Wirksamkeit und Effektivität, da auch Anlagen außerhalb des Netzausbaugebietes, die beispielsweise Fernwärmenetze bedienen, den Nord-Süd-Engpässen im Netz effizient entgegenwirken können.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Ziel des neuen § 13 Absatz 6a EnWG ist es, KWK-Anlagen im Umfang von bis zu maximal 2 Gigawatt für ihren Einsatz im Redispatch zu flexibilisieren. Damit kann die netzengpassbedingte Abregelung von Erneuerbare-Energien-Anlagen verhindert werden, solange die Netze nicht ausgebaut sind. Das im Umfang begrenzte Instrument ist auf das Netzausbaugebiet nach § 36c EEG 2017 beschränkt, da in diesem die Übertragungsnetze besonders stark überlastet sind und insofern die größte Wirkung zu erwarten ist. Sofern die installierte Leistung von elektrischen Wärmeerzeugern in dem Netzengpassgebiet 2 Gigawatt nicht erreicht, wird die Bundesregierung nach § 13

Absatz 6a EnWG eine Rechtsverordnung nach § 13i Absatz 1 Satz 2 EnWG vorlegen, damit auch andere Technologien als zuschaltbare Lasten zum Einsatz kommen können. Eine Ausweitung der Regelung auf Engpässe außerhalb des Netzausbaugebiets erscheint daher nicht notwendig. Die Bundesregierung wird die weitere Entwicklung und die Erfahrungen mit diesem Instrument genau beobachten und zu einem späteren Zeitpunkt prüfen, ob gegebenenfalls Anpassungsbedarf an der gesetzlichen Bestimmung besteht.

28. Zu Artikel 3 Nummer 11 (§ 119 Absatz 1 Satz 1 EnWG)

In Artikel 3 Nummer 11 sind in § 119 Absatz 1 Satz 1 die Wörter „ohne Zustimmung des Bundesrates" durch die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates" zu ersetzen.

Begründung:

Die SINTEG-Projekte beziehen sich auf konkrete Herausforderungen in den jeweiligen Untersuchungsgebieten, die nicht in allen Fällen notwendig sind oder ggf. nachteilig für andere Regionen sein können. Es gilt zunächst, Erfahrungen aus den Einzelprojekten auszuwerten und in Abstimmung mit den Ländern mögliche Anpassungen umzusetzen. Eine Rechtsverordnung sollte nur mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Verordnungsermächtigung zeichnet die grundgesetzlich vorgegebenen Beteiligungsrechte des Bundesrates bei Verordnungen der Bundesregierung nach. Im Übrigen wird auf Nummer 29 Buchstabe h verwiesen.

29. Zum Gesetzentwurf allgemein

a) Der Bundesrat teilt die Auffassung der Bundesregierung, dass im Hinblick auf die Erreichung der nationalen CO2-Einsparziele die Emissionseinsparungen durch hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) von besonderer Bedeutung sind.

b) Der Bundesrat bekräftigt seinen Beschluss vom 26. Februar 2016 (BR-Drucksache 34/16 (Beschluss)), mit dem unter anderem das Ziel der Kommission einer Steigerung des Industrieanteils in der Europäischen Union auf bis zu 20 Prozent begrüßt wird. Darüber hinaus unterstützt der Bundesrat die Bemühungen der Bundesregierung, kurzfristig die Genehmigung des KWKG und des EEG durch die Kommission zu erreichen, um Planungssicherheit für die betroffenen Unternehmen wieder herzustellen.

c) Der Bundesrat betrachtet weiterhin mit großer Sorge, dass der Umfang der Einspeisemanagementmaßnahmen im Jahr 2015 einen neuen Höchststand erreicht hat. Die bestehenden, knappen Netzkapazitäten werden derzeit in nicht unerheblichen Maße durch konventionelle must-run-Kraftwerksleistung belegt. Dies trägt dazu bei, dass Netzbetreiber in zunehmenden Maße die Option für Einspeisemanagementmaßnahmen nutzen müssen.

d) Abregelungen von regenerativen Stromerzeugungsanlagen stehen diametral zu den energie- und klimapolitischen Zielen der Energiewende im Allgemeinen sowie dem Vorranggebot des EEG im Besonderen und müssen daher konsequent minimiert werden. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, zeitnah ein Konzept zur Optimierung der Netzsteuerung vorzulegen, mit dem Einspeisemanagementmaßnahmen effektiv reduziert werden können, und verweist in diesem Zusammenhang auch auf Ziffer 42 seines Beschlusses in BR-Drucksache 310/16 (Beschluss) vom 17. Juni 2016.

e) Der Bundesrat stellt fest, dass eine effektive Minimierungsstrategie für Einspeisemanagementmaßnahmen auch einer höheren Transparenz im Hinblick auf die Netzsteuerung bedarf. Dies betrifft insbesondere die Bereiche „konventionelle must-run-Kraftwerksleistung" und „Netzauslastung". Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, das vorliegende Gesetzgebungsverfahren zu nutzen, um die Transparenz der Netzsteuerung wirksam zu stärken.

f) Als wesentliches Element zur Stärkung der Transparenz der Netzsteuerung sollten die Lastflüsse sowie die Auslastungen von Netzelementen im Übertragungsnetz veröffentlicht werden. Zudem sollte gewährleistet werden, dass in Situationen, in denen Einspeisemanagementmaßnahmen durchgeführt werden, obwohl in der betroffenen Netzregion gleichzeitig konventionelle Anlagen am Netz verbleiben, die Gründe für die Einstufung der entsprechenden konventionellen Erzeugungsleistung als must-run transparent darzulegen sind.

g) Der Bundesrat sieht mit Sorge, dass die regionale Spreizung der Netzentgelte in den vergangenen Jahren deutlich angewachsen ist. Dies wirkt sich zunehmend verzerrend auf die Standortbedingungen vor Ort aus. Der Bundesrat bittet daher, im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren auch geeignete Maßnahmen zur wirksamen Abmilderung der regionalen Unterschiede bei den Netzentgelten umzusetzen. Ein zentraler Aspekt sollte dabei in der bundesweiten Angleichung der Netzentgelte auf Übertragungsnetzebene liegen. Auf diese Weise kann eine faire Verteilung der Kosten der Gewährleistung der Netz- und Systemstabilität sowie der netzbezogenen Energiewendekosten erreicht werden.

h) Der Bundesrat bedauert ausdrücklich, dass die Bundesregierung im Bereich der Energiepolitik in zunehmenden Maße wesentliche Regelungsinhalte auf Rechtsverordnungen auslagert, die nicht der Zustimmung des Bundesrates unterliegen. Dies führt dazu, dass die bewährte Zusammenarbeit zwischen Bundesregierung und Bundesrat im Bereich der Energiepolitik deutlich beeinträchtigt wird, zumal bei den obligatorischen Länder- und Verbandsanhörungen in zunehmenden Maße sehr kurze Fristen angesetzt werden. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, bei Verordnungsermächtigungen künftig regelmäßig eine Zustimmung des Bundesrates vorzusehen und etwaige Ausnahmen von dieser Regel stets sachlich zu begründen.

Begründung:

Zu Buchstaben c bis f

Derzeit ist eine hohe Intransparenz in Bezug auf die Netzsteuerung zu konstatieren. Dies betrifft insbesondere die konkrete Netzauslastung sowie die aus Gründen der Netzstabilität erforderliche konventionelle Mindestleistung (must-run).

Dass beispielsweise im Hinblick auf die Netzauslastung im Übertragungsnetz eine transparente Darstellung ohne unangemessenen Aufwand möglich ist, ist am Beispiel des Übertragungsnetzbetreibers 50Hertz ersichtlich. Unter http://www.50hertz.com/Netzlast/Karte/index.html wird die Netzauslastung viertelstundengenau dargestellt. Zudem können die zu Grunde liegenden Daten als Zeitreihe abgerufen werden.

Im Hinblick auf die konventionelle Mindestleistung (must-run) zeigt die von den Übertragungsnetzbetreibern in Auftrag gegebene Studie „Konventionelle Mindestleistung – Einordnung, aktueller Stand und perspektivische Behandlung“ auf, das selbst bei negativen Strompreisen etwa 25 GW konventionelle Kraftwerke kontinuierlich am Netz verbleiben. Dies übertrifft nach Ansicht der Gutachter die zur Abdeckung des Bedarfs an Netz- und Systemdienstleistungen derzeit noch notwendige konventionelle Mindestleistung (must-run). Für eine passgenaue Definition der für die Netzstabilität erforderlichen konventionellen Mindestleistung (must-run) ist eine höhere Transparenz zwingend erforderlich.

Zu Buchstabe g

Die Kosten auf der Übertragungsnetzebene werden zunehmend durch systemische Aufgaben der Übertragungsnetzbetreiber determiniert. Die entsprechenden Maßnahmen gewährleisten bspw. die Netz- und Systemstabilität sowie die Vermeidung von innerdeutschen Netzengpässen. Auch wenn davon im Kern alle Netznutzer profitieren, verbleiben die Kosten jedoch weitgehend in den Regelzonen, in denen sie anfallen. Diese Kostenaufteilung ist nicht sachgerecht, zumal die ohnehin stark angewachsene regionale Spreizung der Netzentgelte zu Verzerrungen bei den Standortbedingungen vor Ort führen. Ein einheitliches Netzentgelt auf ÜNB-Ebene kann diesem Trend effektiv entgegenwirken, ohne dass dadurch die Anreize für die ÜNB für einen kosteneffizienten Netzbetrieb gegenüber dem heutigen Stand abgeschwächt werden.

Zu den Buchstaben c bis f:

Die Bundesregierung teilt die Sorge über den steigenden Umfang von Einspeisemanagementmaßnahmen und verweist auf Nummer 42 ihrer Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates zum Erneuerbare-Energien-Gesetz in BT-Drucksache 18/8972, in der die konkreten Maßnahmen zur Verringerung der netzengpassbedingten

Abregelungen von Erneuerbare-Energien-Anlagen dargelegt wurden. Die Bundesregierung betont erneut, dass der Netzausbau die wirtschaftlichste Lösung zur Verringerung der Netzengpassmaßnahmen ist und daher der Beschleunigung des erforderlichen Netzausbaus oberste Priorität einzuräumen ist.

Zur Erhöhung der Transparenz hinsichtlich der konventionellen Mindesterzeugung und der Netzauslastung wurden im Strommarktgesetz und im EEG 2017 neue Berichtspflichten verankert. Unter anderem ist erstmals bis zum 31. März 2017 durch die Bundesnetzagentur ein Bericht zur Mindesterzeugung zu erstellen. Zudem müssen die Übertragungsnetzbetreiber ab 2017 jährlich zum 1. November eine Prognose für den Umfang von Redispatch- und Einspeisemanagement-Maßnahmen vorlegen. Dies ergänzt die im etablierten Monitoringbericht der Bundesnetzagentur jährlich enthaltenen Darstellungen zu Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen. In den Quartalsberichten der Bundesnetzagentur zu Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen wird leitungsscharf dargestellt, wo im deutschen Übertragungsnetz Überlastungen aufgetreten sind und welche Anpassungsmaßnahmen von den Netzbetreibern durchgeführt wurden. Zudem wird die Bundesnetzagentur nach § 111d EnWG spätestens ab dem 1. Juli 2017 eine Informationsplattform betreiben, um der Öffentlichkeit jederzeit aktuelle Informationen u. a. zu der Verfügbarkeit von Netzen zur Verfügung zu stellen. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Ursachen für die so genannte konventionelle Mindesterzeugung – auch mit Blick auf die zitierte Studie – vielfältig sind.

Zu Buchstabe g:

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass eine faire Lastenverteilung auch die netzbezogenen Energiewendekosten umfassen muss. Um die regionalen Unterschiede bei den Netzentgelten abzumildern, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie am 4. November 2016 den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur in die Anhörung der Länder und Verbände gegeben. In diesem separaten Gesetzgebungsverfahren werden die Anliegen des Bundesrates insofern behandelt, als dass im ersten Schritt eine Verordnungsermächtigung für bundeseinheitliche Netzentgelte auf Übertragungsnetzebene geschaffen werden soll.

Zu Buchstabe h:

Bei den Zustimmungserfordernissen lässt sich die Bundesregierung von den grundgesetzlich vorgesehenen Zustimmungserfordernissen leiten. Das KWKG und das EEG ergehen ohne Zustimmung des Bundesrats (Einspruchsgesetze). Bundesgesetze sind grundsätzlich Einspruchsgesetze (siehe oben). Dies gilt auch für Rechtsverordnungen zur Umsetzung dieser beiden Gesetze, z. B. zur näheren Ausgestaltung der Ausschreibungen. Aber auch ohne formales Zustimmungserfordernis werden die Länder in die Erarbeitung der Regelungen des KWKG und des EEG sowie der jeweiligen Verordnungen fachlich einbezogen. Der Bund wird daher auch in Zukunft die bewährte intensive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Ländern in den verschiedenen Plattformen und Arbeitsgruppen fortsetzen und die Länder frühzeitig bereits in der konzeptionellen Phase der Entwicklung von Rechtstexten einbinden.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333